

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
6 — 64103 — 2185/60

Bonn, den 3. Februar 1960

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 26**  
**Abs. 2 des Grundgesetzes (Kriegswaffengesetz)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 211. Sitzung am 13. November 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zum Gesetzentwurf nach Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz

**Schäffer**

## Anlage 1

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes  
zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes  
(Kriegswaffengesetz)**

## I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Erster Abschnitt	Dritter Abschnitt
Genehmigungsvorschriften	Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 1 Begriffsbestimmung	§ 17 Herstellung, Inverkehrbringen und Beförderung ohne Genehmigung
§ 2 Herstellung und Inverkehrbringen	§ 18 Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
§ 3 Beförderung innerhalb des Bundesgebietes	§ 19 Verletzung von Ordnungsvorschriften
§ 4 Beförderung außerhalb des Bundesgebietes	§ 20 Handeln für einen anderen
§ 5 Befreiungen	§ 21 Verletzung der Aufsichtspflicht
§ 6 Versagung der Genehmigung	§ 22 Geldbuße für juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften
§ 7 Widerruf der Genehmigung	§ 23 Verjährung
§ 8 Erteilung und Widerruf der Allgemeinen Genehmigung	§ 24 Verwaltungsbehörden
§ 9 Entschädigung im Falle des Widerrufs	§ 25 Einziehung
§ 10 Inhalt und Form der Genehmigung	§ 26 Entschädigung im Falle der Einziehung
§ 11 Genehmigungsbehörden	
Zweiter Abschnitt	Vierter Abschnitt
Überwachungs- und Ausnahmenvorschriften	Übergangs- und Schlußvorschriften
§ 12 Pflichten im Verkehr mit Kriegswaffen	§ 27 Vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Genehmigungen
§ 13 Sicherstellung	§ 28 Zwischenstaatliche Verträge
§ 14 Überwachungsbehörden	§ 29 Berlin-Klausel
§ 15 Bundeswehr und andere bewaffnete Organe	§ 30 Inkrafttreten
§ 16 Bundespost	

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### ERSTER ABSCHNITT

### Genehmigungsvorschriften

#### § 1

#### Begriffsbestimmung

(1) Zur Kriegführung bestimmte Waffen im Sinne dieses Gesetzes (Kriegswaffen) sind die in der Anlage zu diesem Gesetz (Kriegswaffenliste) aufgeführten Gegenstände, Stoffe und Organismen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kriegswaffenliste entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnisse derart zu ändern und zu ergänzen, daß sie alle Gegenstände, Stoffe und Organismen enthält, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen.

#### § 2

#### Herstellung und Inverkehrbringen

(1) Wer Kriegswaffen herstellen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwerben oder einem anderen überlassen will, bedarf der Genehmigung.

#### § 3

#### Beförderung innerhalb des Bundesgebietes

(1) Wer Kriegswaffen im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördern lassen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Der Genehmigung bedarf ferner, wer Kriegswaffen, die er hergestellt oder über die er die tatsächliche Gewalt erworben hat, im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes selbst befördern will.

(3) Kriegswaffen dürfen nur eingeführt, ausgeführt, durch das Bundesgebiet durchgeführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbracht werden, wenn die hierzu erforderliche Beförderung im Sinne des Absatzes 1 oder 2 genehmigt ist.

(4) Für die Beförderung von Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen werden und unter Zollüberwachung ohne Wechsel des Frachtführers oder im Schiffsverkehr über Freihäfen ohne Lagerung durch das Bundesgebiet durchgeführt werden, kann auch — unbeschadet der Regelung des § 28 — eine Allgemeine Genehmigung erteilt werden.

#### § 4

#### Beförderung außerhalb des Bundesgebietes

(1) Wer Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden, mit Schiffen, die die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, befördern will, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann einem Antragsteller ohne Beschränkung auf eine einzelne Beförderung für eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden.

(2) Für die Beförderung von Kriegswaffen im Sinne des Absatzes 1 in und nach bestimmten Gebieten kann auch eine Allgemeine Genehmigung erteilt werden.

#### § 5

#### Befreiungen

(1) Einer Genehmigung nach den §§ 2 bis 4 bedarf nicht, wer unter der Aufsicht oder als Beschäftigter eines anderen tätig wird. In diesen Fällen bedarf nur der andere der Genehmigung nach den §§ 2 bis 4.

(2) Wer Kriegswaffen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 befördert, bedarf für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über diese Kriegswaffen von dem Absender und die Überlassung der tatsächlichen Gewalt an den in der Genehmigungsurkunde genannten Empfänger keiner Genehmigung nach § 2 Abs. 2.

(3) Einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 bedarf ferner nicht, wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen

1. demjenigen, der Kriegswaffen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 befördert, überlassen oder von ihm erwerben will,
2. der Bundeswehr, dem Zollgrenzdienst, einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle oder einer Behörde des Strafvollzugs überlassen oder von diesen zur Instandsetzung oder zur Beförderung erwerben will.

#### § 6

#### Versagung der Genehmigung

(1) Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht kein Anspruch.

(2) Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß ihre Erteilung dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderlaufen würde,

2. a) der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter, der Leiter eines Betriebes oder eines Betriebsteiles des Antragstellers, bei juristischen Personen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs, bei Personenhandelsgesellschaften ein vertretungsberechtigter Gesellschafter oder
- b) derjenige, der Kriegswaffen befördert, nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes hat,
3. eine im Zusammenhang mit der genehmigungsbedürftigen Handlung nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung nicht nachgewiesen wird.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß die Erteilung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde,
3. Grund zu der Annahme besteht, daß eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(4) Andere Vorschriften, nach denen für die in den §§ 2 bis 4 genannten Handlungen eine Genehmigung erforderlich ist, bleiben unberührt.

#### § 7

##### Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn einer der in § 6 Abs. 3 genannten Versagungsgründe nachträglich offenbar geworden oder eingetreten ist, es sei denn, daß der Grund innerhalb einer zu bestimmenden Frist beseitigt wird.

#### § 8

##### Erteilung und Widerruf der Allgemeinen Genehmigung

(1) Die Allgemeine Genehmigung im Sinne des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 2 wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung erteilt.

(2) Die Allgemeine Genehmigung kann durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die allgemein genehmigten Beförderungen dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderlaufen würden.

(3) Die Allgemeine Genehmigung ist durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn

1. die Gefahr besteht, daß die auf Grund der Allgemeinen Genehmigung beförderten Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die allgemein genehmigten Beförderungen völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzt würden oder deren Erfüllung gefährdet würde.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

#### § 9

##### Entschädigung im Falle des Widerrufs

(1) Wird eine Genehmigung nach §§ 2, 3 Abs. 1 oder 2 oder nach § 4 Abs. 1 ganz oder teilweise widerrufen, so ist ihr Inhaber vom Bund angemessen in Geld zu entschädigen. Die Entschädigung bemißt sich nach den vom Genehmigungsinhaber nachgewiesenen zweckentsprechenden Aufwendungen. Anderweitige, den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung entsprechende Verwertungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Der Anspruch auf eine Geldentschädigung entfällt, wenn der Inhaber der Genehmigung oder die für ihn auf Grund der Genehmigung tätigen Personen durch ihr Verhalten Anlaß zum Widerruf der Genehmigung gegeben haben, insbesondere wenn

1. diese Personen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen oder gegen Anordnungen der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde erheblich oder wiederholt verstoßen haben,
2. die Genehmigung auf Grund des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 3 widerrufen worden ist.

#### § 10

##### Inhalt und Form der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden. Befristungen und Auflagen können nachträglich angeordnet werden, wenn dies in der Genehmigung vorbehalten war oder die Genehmigung widerrufen werden kann.

(2) Die Genehmigung bedarf der Schriftform; sie muß Angaben über Art und Menge der Kriegswaffen enthalten. Die Genehmigung zur Herstellung der in Teil B der Kriegswaffenliste genannten Kriegswaffen kann ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge erteilt werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt nicht für die Fälle des § 4 Abs. 1 Satz 2.

### § 11

#### Genehmigungsbehörden

(1) Für die Erteilung und den Widerruf einer Genehmigung ist die Bundesregierung zuständig.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2

1. für den Bereich der Bundeswehr auf den Bundesminister für Verteidigung oder eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde,
2. für den Bereich des Zollgrenzdienstes auf den Bundesminister der Finanzen,
3. für den Bereich der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie der Behörden des Strafvollzugs auf den Bundesminister des Innern oder eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde,
4. für alle übrigen Bereiche auf den Bundesminister für Wirtschaft oder das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

zu übertragen.

(3) Die Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung in den Fällen des § 4 Abs. 1 kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auf den Bundesminister für Verkehr übertragen werden, der diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen ausübt.

(4) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur näheren Regelung des Genehmigungsverfahrens zu erlassen.

(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann bei der Prüfung der Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 herangezogen werden.

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Überwachungs- und Ausnahmevorschriften

### § 12

#### Pflichten im Verkehr mit Kriegswaffen

(1) Wer eine nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftige Handlung vornimmt, hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

1. um zu verhindern, daß die Kriegswaffen abhanden kommen oder unbefugt verwendet werden,

2. um zu gewährleisten, daß die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen zum Schutze von geheimhaltungsbedürftigen Gegenständen, Tatsachen, Erkenntnissen oder Mitteilungen beachtet werden.

(2) Wer Kriegswaffen herstellt, befördern läßt oder selbst befördert oder die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, hat ein Kriegswaffenbuch zu führen, um den Verbleib der Kriegswaffen nachzuweisen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5.

(3) Wer Kriegswaffen befördern lassen will, hat bei der Übergabe zur Beförderung eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde zu übergeben.

(4) Wer eine Beförderung von Kriegswaffen ausführt, hat eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mitzuführen, den zuständigen Behörden oder Dienststellen, insbesondere den Eingangs- und Ausgangszollstellen, im Freihafen Hamburg dem Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg, unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(5) Wer berechtigt ist, über Kriegswaffen zu verfügen, hat der zuständigen Überwachungsbehörde den Bestand an Kriegswaffen sowie dessen Veränderungen unter Angabe der dazu erteilten Genehmigungen innerhalb der durch Rechtsvorschrift (§ 14 Abs. 7) oder durch Anordnung der zuständigen Überwachungsbehörde bestimmten Fristen zu melden.

(6) Wer

1. als Erbe, Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder in ähnlicher Weise die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erlangt,
2. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen verliert,
3. Kenntnis vom Verbleib einer Kriegswaffe erlangt, über die niemand die tatsächliche Gewalt ausübt,

hat dies der zuständigen Überwachungsbehörde oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 bis 6 zu erlassen,
2. geringe Mengen an Kriegswaffen und geringfügige Bestandsveränderungen von der Buchführungs- und Meldepflicht (Absatz 2 und 5) auszunehmen, soweit hierdurch öffentliche Interessen nicht gefährdet werden,
3. eine Kennzeichnung für Kriegswaffen vorzuschreiben, die den Hersteller oder Einführer ersichtlich macht.

## § 13

**Sicherstellung**

Die Überwachungsbehörden, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen, bei Gefahr im Verzuge auch die Bundeswehr, können Kriegswaffen sicherstellen, wenn es erforderlich ist, um ihre unbefugte Verwendung zu verhindern oder Staatsgeheimnisse zu schützen.

## § 14

**Überwachungsbehörden**

(1) Für die Überwachung der nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen Handlungen und der Einhaltung der in § 12 genannten Pflichten ist

1. in den Fällen der §§ 2 und 3 der Bundesminister für Wirtschaft und
2. in den Fällen des § 4 der Bundesminister für Verkehr

zuständig.

(2) Für die Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie des sonstigen Verbringens von Kriegswaffen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet (§ 3 Abs. 3) sind der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg, zuständig.

(3) Die Überwachungsbehörden (Absatz 1 und 2) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Bestände an Kriegswaffen und deren Veränderungen,

1. die erforderlichen Auskünfte verlangen,
2. Betriebsaufzeichnungen und andere Unterlagen einsehen und prüfen,
3. Besichtigungen vornehmen.

(4) Die von den Überwachungsbehörden beauftragten Personen dürfen Räume und Grundstücke betreten, soweit es ihr Auftrag erfordert. Das Grundrecht des Artikels 13 auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(5) Wer einer Genehmigung nach den §§ 2 bis 4 bedarf, ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Betriebsaufzeichnungen und Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und das Betreten von Räumen und Grundstücken zu dulden. Das gleiche gilt für die Personen, denen die in § 12 genannten Pflichten obliegen.

(6) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung

der nach Absatz 3 zulässigen Überwachungsmaßnahmen zu erlassen und das Verfahren der Überwachungsbehörden zu regeln.

(8) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die ihm nach Absatz 1 zustehenden Überwachungsbefugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu übertragen.

## § 15

**Bundeswehr und andere bewaffnete Organe**

(1) Die Vorschriften der §§ 2, 3, 4 und 12 gelten nicht für die Bundeswehr, den Zollgrenzdienst und den Bundesgrenzschutz.

(2) Die übrigen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen sowie die Behörden des Strafvollzugs bedürfen keiner Genehmigung für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen und für die Beförderung von Kriegswaffen in den Fällen des § 3 Abs. 2. Die Vorschrift des § 12 findet insoweit keine Anwendung.

## § 16

**Bundespost**

Kriegswaffen sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

## DRITTER ABSCHNITT

**Straf- und Bußgeldvorschriften**

## § 17

**Herstellung, Inverkehrbringen und Beförderung ohne Genehmigung**

(1) Wer vorsätzlich ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung

1. Kriegswaffen herstellt,
2. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen erwirbt,
3. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen einem anderen überläßt,
4. Kriegswaffen im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes befördern läßt,
5. Kriegswaffen, die er hergestellt oder über die er die tatsächliche Gewalt erworben hat, im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes selbst befördert,

wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. vorsätzlich Kriegswaffen einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt

oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt, ohne daß die hierzu erforderliche Beförderung im Bundesgebiet genehmigt ist,

2. wissentlich ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung Kriegswaffen, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden, mit Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, befördert.

(3) Nach Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 1 wird nicht bestraft, wer Kriegswaffen, die er in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, freiwillig und unverzüglich einer Überwachungsbehörde, der Bundeswehr oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle abliefern. Gelangen die Kriegswaffen ohne Zutun desjenigen, der sie in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, in die tatsächliche Gewalt einer der in Satz 1 genannten Behörden oder Dienststellen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Kriegswaffen abzuliefern.

(4) Wer fahrlässig eine der in den Absätzen 1 oder 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 18

#### **Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Angehörigen einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörde bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

#### § 19

#### **Verletzung von Ordnungsvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auflage nach § 10 Abs. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. das Kriegswaffenbuch nach § 12 Abs. 2 nicht, unrichtig oder nicht vollständig führt,

3. Meldungen nach § 12 Abs. 5 oder Anzeigen nach § 12 Abs. 6 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. Auskünfte nach § 14 Abs. 5 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen entgegen § 14 Abs. 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. der Pflicht nach § 14 Abs. 5 zur Duldung des Betretens von Räumen und Grundstücken zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 3 bei der Übergabe zur Beförderung von Kriegswaffen eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nicht übergibt oder entgegen § 12 Abs. 4 bei der Beförderung eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nicht mitführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 20

#### **Handeln für einen anderen**

Die Strafdrohungen des § 17 sowie die Bußgelddrohungen des § 19 gelten auch für denjenigen, der als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder sonst als Vertreter eines anderen, insbesondere als Leiter eines Betriebes oder Betriebsteiles, handelt.

#### § 21

#### **Verletzung der Aufsichtspflicht**

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine in § 17 mit Strafe oder in § 19 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen § 17 beträgt die Geldbuße bei vorsätzlicher Verletzung der Aufsichtspflicht bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht bis zu zehntausend Deutsche Mark. Im Falle eines Verstoßes gegen § 19 ist die Geldbuße nach dieser Vorschrift zu bemessen.

## § 22

**Geldbuße für juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften**

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat nach § 17 oder eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 19 oder 21, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat vorsätzlich begangen worden ist, bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, bis zu zehntausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 19 oder 21 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

## § 23

**Verjährung**

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

## § 24

**Verwaltungsbehörden**

Der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister der Finanzen sind, soweit sie nach § 14 Abs. 1 und 2 für die Überwachung zuständig sind, zugleich Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

## § 25

**Einziehung**

(1) Kriegswaffen, auf die sich eine der in § 17 mit Strafe oder eine der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können zugunsten des Bundes eingezogen werden.

(2) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, oder kann eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

## § 26

**Entschädigung im Falle der Einziehung**

(1) Gehörten die eingezogenen Kriegswaffen zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten oder waren sie mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist dieser unter Berücksichtigung seiner Aufwendungen für die Herstellung oder den Erwerb vom Bund angemessen in Geld zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Dritte

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Kriegswaffen Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung gewesen sind,
2. aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder
3. die Kriegswaffen in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

## VIERTER ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 27

**Vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Genehmigungen**

Genehmigungen, die im vorläufigen Genehmigungsverfahren auf Grund des Artikels 26 Abs. 2 des Grundgesetzes erteilt worden sind, gelten als nach diesem Gesetz erteilt.

## § 28

**Zwischenstaatliche Verträge**

Verpflichtungen der Bundesrepublik auf Grund zwischenstaatlicher Verträge bleiben unberührt. Insoweit gelten die nach Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes und die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen als erteilt.

## § 29

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nicht im Land Berlin.

## § 30

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendernomats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 22 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) außer Kraft.



**Kriegswaffenliste**

## Teil A

**Kriegswaffen,  
die der Kontrolle des Rüstungskontrollamtes  
der Westeuropäischen Union unterliegen**

(Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 — Anlagen I, II, III und IV — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 266)

*I. Atomwaffen*

(Anlage II Abschnitt I;  
Anlage IV Ziffer 1a)

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt oder für sie wesentlich sind

*II. Chemische Waffen*

(Anlage II Abschnitt II;  
Anlage IV Ziffer 1c)

3. chemische Kampfstoffe
  - a) Isopropylester der Methylfluorphosphorsäure und niedere Ester (Sarin)
  - b) Äthylester der Cyandimethylaminphosphorsäure und niedere Ester (Tabun)
  - c) Dichlordiäthylsulfid (Lost-Gelbkreuz)
  - d) Trichlortriäthylamin (Stickstofflost)
  - e) Chlorvinylchlorarsin (Lewisit)
4. Einrichtungen und Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden

*III. Biologische Waffen*

(Anlage II Abschnitt III;  
Anlage IV Ziffer 1b)

5. biologische Kampfmittel
  - a) schädliche Insekten und deren toxische Produkte
  - b) andere lebende oder tote Organismen und deren toxische Produkte

6. Einrichtungen und Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden

*IV. Waffen mit einem Kaliber von mehr  
als 90 mm*

7. Kanonen, Haubitzen und Mörser aller Art und für alle Verwendungszwecke (Anlage IV Ziffer 2)
8. Rohre mit Verschuß für die Waffen der Nummer 7 (Anlage IV Ziffer 2)
9. Munition für die Waffen der Nummer 7 (Anlage IV Ziffer 10)

*V. Flugkörper, Minen und Bomben*

10. weitreichende Geschosse und gelenkte Geschosse (Anlage III Abschnitt IV; Anlage IV Ziffer 3)
11. sonstige Geschosse mit Eigenantrieb von mehr als 15 kg Gewicht in abschußbereitem Zustand (Anlage IV Ziffer 4)
12. Influenzminen (Anlage III Abschnitt IV)
13. sonstige Minen aller Art mit Ausnahme von Panzerabwehr- und Schützenminen (Anlage IV Ziffer 5)
14. Fliegerbomben mit einem Gewicht von mehr als 1000 kg (Anlage IV Ziffer 9)
15. Teile, Vorrichtungen und Baugruppen, die eigens für die Verwendung in oder zusammen mit den in Nummern 10 und 12 genannten Waffen bestimmt sind (Anlage III Abschnitt IV)

*VI. Kampffahrzeuge*

16. Kampfpanzer (Anlage IV Ziffer 6)
17. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 t (Anlage IV Ziffer 7)
18. Geschützrohre mit Verschuß für die Waffen der Nummer 16 (Anlage IV Ziffer 6a)
19. Gußstahl-Panzerung des Turmes und/oder Panzerplatten-Baugruppen für die Waffen der Nummer 16 (Anlage IV Ziffer 6b)

*VII. Kriegsschiffe*

20. Kriegsschiffe mit mehr als 1500 t Wasserverdrängung  
(Anlage III Abschnitt Va, Anlage IV Ziffer 8a)
21. Unterseeboote  
(Anlage III Abschnitt Vb, Anlage IV Ziffer 8b)
22. Kriegsschiffe, die in anderer Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren, Gasturbinen oder Strahltriebwerke angetrieben werden, soweit nicht bereits in Nummer 20 und 21 enthalten  
(Anlage III Abschnitt Vc, Anlage IV Ziffer 8c)
23. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Offensivwaffen bestückt sind  
(Anlage IV Ziffer 8d)

*VIII. Kriegsflugzeuge*

24. Bombenflugzeuge für strategische Zwecke  
(Anlage III Abschnitt VI)
25. sonstige vollständige Militärflugzeuge, aufgenommen
  - a) alle Schulflugzeuge mit Ausnahme von Einsatzflugzeugen, die zu Ausbildungszwecken verwendet werden
  - b) Militär-Transportflugzeuge und Verbindungsflugzeuge
  - c) Hubschrauber  
(Anlage IV Ziffer 11a)
26. Flugzeugzellen für die Waffen der Nummern 24 und 25  
(Anlage IV Ziffer 11b)
27. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketen-Triebwerke für die Waffen der Nummern 24 und 25  
(Anlage IV Ziffer 11c)

## Teil B

**Sonstige Kriegswaffen***I. Waffen mit einem Kaliber bis zu 90 mm*

28. Artilleriewaffen
  - a) Kanonen
  - b) Haubitzen
  - c) Mörser
  - d) Panzerabwehrkanonen
  - e) Flugabwehrkanonen
  - f) sonstige Artilleriewaffen
29. Handfeuerwaffen (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen)
  - a) Gewehre und Karabiner
  - b) Gewehrgranatgerät

- c) Panzerbüchsen
- d) Schnellfeuergewehre
- e) Maschinengewehre
- f) Maschinenpistolen

30. Munition für die Waffen der Nummern 28 und 29  
Buchstaben a bis e

*II. Panzerabwehrwaffen, Werfer und Geräte*

31. Panzerfäuste, Bazookas und ähnliche Panzerabwehrwaffen
32. Flammen-, Minen-, Brandstoff-, Wasserbombenwerfer
33. Minenleg- und Minenräumvorrichtungen
34. Raketenwerfer und Raketenabschlußvorrichtungen für Kriegswaffen
35. Torpedoausstoßvorrichtungen
36. Torpedos
37. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
38. Treibladungen für die Waffen der Nummer 34

*III. Flugkörper, Minen und Bomben*

39. Geschosse mit Eigenantrieb bis zu 15 kg Gewicht in abschußbereitem Zustand
40. Panzerabwehr- und Schützenminen
41. Bomben aller Art
42. Handgranaten
43. Hohl- und Haftladungen

*IV. Wesentliche Bestandteile von Kriegswaffen*

44. Rohre und Verschlüsse für die Waffen der Nummern 7, 16, 28, 29, 31, 32 und 35
45. Sprengköpfe für die Waffen der Nummern 11, 36 und 39
46. Zünder
47. Geschöß- und Bombenhüllen, Minenkörper und Kartuschhülsen für die Waffen der Nummern 9, 11, 13, 14, 30, 37 bis 43
48. Feuerleitgerät für Kriegswaffen

*V. Pulver und Sprengstoffe*

49. Trinitrotoluol
50. a) Tetranitronaphthalin  
b) Trinitroxylol  
c) Trinitrochlorbenzol

- |  |   |
|--|---|
| <p>51. a) Trinitrophenol (Pikrinsäure)<br/>b) Trinitrokresol (Kresylit)</p> <p>52. Trinitroanisol (Trisol)</p> <p>53. Pentaerythritetranitrat (Nitropenta)</p> <p>54. Tetranitromethylanilin (Tetryl)</p> <p>55. Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)</p> <p>56. Trimethyltrinitramin (Hexogen)</p> <p>57. Mischungen der in den Nummern 49 bis 56 genannten Sprengstoffe untereinander</p> <p>58. a) Nitroguanidinpulver<br/>b) Diglykolpulver<br/>c) Nitroglycerinpulver<br/>d) reine NC-Pulver (einbasige Pulver)</p> <p style="text-align: center;"><i>VI. Kampffahrzeuge und Panzerzüge</i></p> <p>59. gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 10 t</p> <p>60. ungepanzerte Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 7, 28, 31 und 32 entwickelt sind</p> <p>61. Lokomotiven für Panzerzüge mit Antrieb durch Dampf oder durch Verbrennungsmotor</p> | <p>62. Lokomotivtender für Panzerzüge</p> <p>63. Spezialwagen für Panzerzüge</p> <p style="text-align: center;"><i>VII. Kriegsschiffe</i><br/>(bis zu 1500 t Wasserverdrängung)</p> <p>64. Zerstörer und Torpedoboote</p> <p>65. Geleitboote<br/>a) Fregatten<br/>b) Korvetten</p> <p>66. Minenleger</p> <p>67. Minensuchboote</p> <p>68. Kleinkampfschiffe<br/>a) U-Jäger<br/>b) Schnellboote<br/>c) Wachfahrzeuge<br/>d) Flußkampfschiffe</p> <p>69. Landungsfahrzeuge</p> <p>70. Hilfsfahrzeuge</p> <p>71. militärische Schulschiffe und Schulboote</p> <p>72. sonstige Überwasser-Kriegsschiffe</p> |
|--|---|

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I.

Durch das Gesetz Nr. A-38 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) vom 5. Mai 1955 (Amtsblatt der AHK S. 3271) ist das AHK-Gesetz Nr. 24 vom 30. März 1950 (Amtsblatt der AHK S. 251) — in der Fassung der AHK-Gesetze Nr. 61 vom 19. Juli 1951 (Amtsblatt der AHK S. 1047) und Nr. 78 vom 28. Juli 1952 (Amtsblatt der AHK S. 1830) — aufgehoben worden. Das AHK-Gesetz Nr. 24, das das Kontrollratsgesetz Nr. 43 und den Kontrollratsbefehl Nr. 2 ersetzte, enthielt das grundsätzliche Verbot der Herstellung, Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung, Lagerung, Verwendung des Eigentums und des Besitzes der im einzelnen in einem Verzeichnis A aufgeführten Gegenstände und Erzeugnisse; dazu gehörten u. a. „sämtliche Waffen ... sämtliche Geschosse für die ... Waffen ... sämtliche militärischen Vernichtungsmittel ... sämtliche eigens für militärische Zwecke ausgerüsteten oder bestimmten Fahrzeuge ... Kriegsschiffe aller Arten ... Luftfahrzeuge jeder Art“. Solange diese umfassenden besatzungsrechtlichen Verbotsvorschriften in Kraft waren, konnte Artikel 26 Abs. 2 GG nicht angewandt werden, denn solange jene Vorschriften jede Herstellung, Beförderung und jedes Inverkehrbringen von Waffen aller Art untersagten, konnten derartige Handlungen von der Bundesregierung nicht genehmigt werden.

Diese Überlagerung des Artikels 26 Abs. 2 GG ist mit der Aufhebung der besatzungsrechtlichen Verbotsvorschriften am 6. Mai 1955 hinfällig geworden.

Aus der Entstehungsgeschichte des Artikels 26 Abs. 2, aus seinem Wortlaut und aus seiner Stellung innerhalb des Grundgesetzes ergibt sich, daß er in erster Linie der Sicherung des Friedens, mit anderen Worten: der Kriegsverhütung dienen soll. Er ergänzt damit die allgemeine Vorschrift des Artikels 26 Abs. 1 GG, die alle friedensstörenden Handlungen, insbesondere die Vorbereitung eines Angriffskrieges, für verfassungswidrig und verboten erklärt. Zu diesem Zweck der Friedenssicherung schreibt Artikel 26 Abs. 2 GG vor, daß Waffen, die zur Kriegführung bestimmt sind, nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden dürfen. Das bedeutet, daß der Umgang mit diesen Kriegswaffen durch das Erfordernis einer Genehmigung unter staatliche Überwachung gestellt ist.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs werden Kriegswaffengenehmigungen unmittelbar auf Grund von Artikel 26 Abs. 2 GG in einem vorläufigen Verfahren erteilt, das in Bekanntmachungen des Bundesministers für Wirtschaft im einzelnen geregelt ist (vgl. Bundesanzeiger Nr. 92 vom 13. Mai 1955 S. 6, Nr. 233 vom 4. Dezember 1957

S. 1, Nr. 40 vom 27. Februar 1958 S. 2 und Nr. 64 vom 4. April 1959 S. 2).

#### II.

Der vorliegende Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 26 Abs. 2 GG gibt außerdem die Möglichkeit, zumindest teilweise der völkerrechtlich vereinbarten Rüstungskontrolle durch das Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union (WEU) Rechnung zu tragen und insbesondere die Durchführung der Bestimmungen des Protokolls Nr. III über die Rüstungskontrolle und des Protokolls Nr. IV über das Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 zu erleichtern. Diese sog. Pariser Protokolle sind durch das Gesetz betreffend den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantikvertrag vom 24. März 1955 (BGBl. II S. 256) innerstaatliches Recht geworden und für die Bundesrepublik am 6. Mai 1955 in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung vom 9. Mai 1955, BGBl. II S. 630). Die Rüstungskontrolle durch das Rüstungskontrollamt der WEU und die Kriegswaffenüberwachung auf Grund des Artikels 26 Abs. 2 GG beziehen sich zum Teil auf das gleiche Sachgebiet. Einzelne Vorschriften des Entwurfs, vor allem die Buchführungs- und Meldepflicht sowie die Überwachungsmittel und -methoden, dienen daher gleichzeitig auch der Durchführung der Pariser Protokolle.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Zu § 1

Nach Artikel 26 Abs. 2 GG dürfen Waffen, die „zur Kriegführung bestimmt“ sind, nur mit Genehmigung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Der Begriff „zur Kriegführung bestimmte Waffen“ kann in zweierlei Weise ausgelegt werden. Einmal kann die Vorschrift ihrem Wortlaut nach dahin verstanden werden, daß eine Genehmigung für alle die Waffen erforderlich ist, die von dem Inhaber der tatsächlichen Verfügungsgewalt (z. B. dem Hersteller, dem Beförderer, dem Besitzer) zur Kriegführung „bestimmt“, d. h. zur Verwendung für kriegerische Zwecke erklärt sind oder werden. Das maßgebende Kriterium einer derartigen Auslegung ist die spezielle Bestimmung, die der Verfügungsberechtigte aus subjektiven Erwägungen für die Verwendung der Waffe trifft. Hiernach kommt es für die „Bestimmung einer Waffe zur Kriegführung“ entscheidend darauf an, daß der Gewaltinhaber sie als geeignet für einen kriegerischen Einsatz ansieht. Mit anderen Wor-

ten: die spezielle Bestimmung einer Waffe zur Kriegführung beruht auf der subjektiven Beurteilung ihrer Eignung zur Kriegführung.

Wenn der Begriff der „zur Kriegführung bestimmten Waffen“ nach solchen subjektiven Merkmalen ausgelegt wird, besteht aber die Gefahr einer uferlosen Ausweitung; denn in letzter Konsequenz könnten dann durch die Entscheidung eines einzelnen nicht nur Luftgewehre und Schrotflinten, sondern auch Speere und Lanzen, Pfeile und Bogen Kriegswaffen im Sinne des Artikels 26 Abs. 2 GG werden. Auch diese Kampfgeräte können von Einzelpersonen zur Kriegführung bestimmt sein, wenn und soweit diese Waffen nach ihrer Auffassung auch heute noch zum kriegerischen Einsatz verwendet werden können.

Diese Konsequenzen einer Auslegung des Artikels 26 Abs. 2 GG nach subjektiven Merkmalen machen deutlich, daß sie keine brauchbare Grundlage für die gesetzliche Regelung ist; denn es wäre mehr oder weniger in das Belieben des einzelnen gestellt, ob ein Gegenstand als Kriegswaffe anzusehen wäre oder nicht, und von seiner subjektiven Entscheidung hinge es ab, ob die Herstellung, Beförderung und das Inverkehrbringen dieser Gegenstände genehmigungspflichtig wären oder nicht. Das würde jedoch eine untragbare Behinderung der in Artikel 26 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Überwachung des Umgangs mit Kriegswaffen bedeuten und würde die Wirksamkeit einer solchen Überwachung ernstlich in Frage stellen.

Allein eine Auslegung des grundgesetzlichen Begriffs der „zur Kriegführung bestimmten Waffen“ nach objektiven Merkmalen ergibt die erforderliche feste Grundlage für eine gesetzliche Regelung. Nach objektiver Betrachtungsweise sind Waffen dann „zur Kriegführung bestimmt“, wenn sie nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnisse zur Kriegführung geeignet sind. Im Gegensatz zu der speziellen Bestimmung ist in diesen Fällen eine generelle Bestimmung gegeben, deren Grundlage die objektive Eignung zur Kriegführung ist. „Zur Kriegführung bestimmt“ sind danach — vereinfacht ausgedrückt — alle Waffen, die zur Kriegführung geeignet sind.

Damit erhält das Genehmigungs- und Überwachungsverfahren eine feste und im Einzelfall auch jederzeit nachprüfbare Grundlage. Nur diese objektive Begriffsbestimmung erlaubt eine praktisch durchführbare abstrakte Regelung des Genehmigungs- und Überwachungsverfahrens.

Der Gesetzentwurf verzichtet aus praktischen Gründen auf eine Definition des Kriegswaffenbegriffs. Statt dessen wird in *Absatz 1* bestimmt, daß Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes alle Gegenstände, Stoffe und Organismen sind, die in der als Anlage zum Gesetz beigefügten Liste als Kriegswaffen aufgeführt sind. Diese Kriegswaffenliste hat gegenüber einer abstrakten Definition den Vorzug, daß jedermann sofort feststellen kann, ob ein Gegenstand, Stoff oder Organismus als Kriegswaffe anzusehen ist oder nicht. Die Liste ent-

hält — entsprechend der dem Entwurf zugrunde liegenden objektiven Interpretation der „Bestimmung zur Kriegführung“ — einerseits alle, andererseits aber auch nur solche Gegenstände, Stoffe und Organismen, die nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnis zur Kriegführung geeignet sind.

Da diese Erkenntnisse sich ständig weiter entwickeln, muß die Kriegswaffenliste dieser Entwicklung angepaßt werden können. Die Bundesregierung wird daher nach *Absatz 2* ermächtigt, die Kriegswaffenliste durch Rechtsverordnung zu ändern und zu ergänzen. Dabei ist als Änderung nicht nur die Streichung oder Neuaufnahme eines Gegenstandes, Stoffes oder Organismus anzusehen, sondern auch die Übernahme eines Gegenstandes, Stoffes oder Organismus aus dem Teil A der Kriegswaffenliste in den Teil B.

Die Kriegswaffenliste ist Bestandteil des Gesetzes; ihre Änderung und Ergänzung ist daher eine Änderung und Ergänzung des Gesetzes. Derartige Gesetzesänderungen können durch Rechtsverordnung erfolgen, wenn das Gesetz eine entsprechende Ermächtigung enthält, die den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 GG entspricht (vgl. u. a. Bernhard Wolff, Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 78 S. 194 ff. [203, 206] mit weiteren Nachweisen). Diesen Erfordernissen trägt *Absatz 2* Rechnung; denn die Kriegswaffenliste kann in der Weise durch Rechtsverordnung geändert und ergänzt werden, daß die Liste immer dem Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnisse entspricht und alle Gegenstände enthält, die danach als Kriegswaffen anzusehen sind. Eine entsprechende Regelung ist auch in § 4 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 529) in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1671) sowie in § 3 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 (BGBl. II S. 751) enthalten.

Diese Anpassung der Kriegswaffenliste an den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnisse soll gewährleisten, daß die Liste stets alle die Gegenstände, Stoffe und Organismen enthält, die nach objektiven Merkmalen zur Kriegführung geeignet sind, d. h. die geeignet sind, Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen. Danach gehören in die Kriegswaffenliste nur solche Gegenstände, Stoffe und Organismen, die einerseits zerstörende oder schädigende Wirkungen zu entfalten vermögen und die andererseits üblicherweise bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten, also nicht nur bei innerstaatlichen Unruhen, als Mittel der Gewaltanwendung eingesetzt werden.

Hiernach werden sog. Faustfeuerwaffen, wie Pistolen und Revolver, nicht als Kriegswaffen angesehen; denn diese Waffen dienen nach den Erkenntnissen der modernen Kriegführung regelmäßig nur der Selbstverteidigung. Derartige Kleinwaffen haben

heute bei Auseinandersetzungen zwischen Staaten keine Bedeutung mehr. Jagd- und Sportwaffen sind ebenfalls keine Kriegswaffen, da sie ihrer Natur nach nicht für kriegerische, sondern nur für Jagd- oder Sportzwecke geeignet sind. Die Überwachung dieser Waffen richtet sich daher ausschließlich nach den Vorschriften des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265).

In der Kriegswaffenliste sind nicht nur vollständige Waffen aufgeführt, sondern in einigen Fällen werden auch bestimmte Teile von Waffen, wie z. B. Rohre und Verschlüsse von Geschützen, als selbständige Positionen aufgeführt. Die Aufnahme dieser Gegenstände in die Kriegswaffenliste ist deshalb erforderlich, weil es sich bei ihnen um die wesentlichsten Teile dieser Waffen handelt und sie sehr leicht durch Zufügung der entsprechenden anderen Gegenstände (z. B. Lafetten und Abschußvorrichtungen) zu vollständigen Kriegswaffen zusammengesetzt werden können (vgl. auch Pariser Protokoll Nr. III Anlage II Abschnitt I (b), Anlage III Abschnitt IV (c), Anlage IV Nr. 2 und 6). Daher erstreckt sich die Ermächtigung des Absatzes 2 auch auf solche Gegenstände, Stoffe und Organismen, die in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen für den kriegerischen Einsatz geeignet sind.

#### Zu § 2

In dieser Vorschrift sind zwei Genehmigungstatbestände des Artikels 26 Abs. 2 GG geregelt: die Herstellung (Absatz 1) und das Inverkehrbringen (Absatz 2) von Kriegswaffen.

*Absatz 1* bestimmt, daß derjenige, der Kriegswaffen herstellen will, einer Genehmigung bedarf. Dabei ist unter „Herstellung von Kriegswaffen“ nicht nur die Neuanfertigung aus Rohstoffen und Halbfertigerzeugnissen, sondern auch das Zusammensetzen von Kriegswaffen, die Wiederherstellung und die Wiedergewinnung von Kriegswaffen sowie der Umbau und der Ausbau anderer Gegenstände zu Kriegswaffen zu verstehen.

Das Zusammensetzen als Herstellen von Kriegswaffen kann auch dann genehmigungspflichtig sein, wenn bereits die Fertigung der Einzelteile genehmigungsbedürftig war und genehmigt worden ist. Das ist z. B. der Fall, wenn Geschütze von einem anderen als demjenigen, der die Geschützrohre hergestellt hat, zusammengesetzt werden.

Die Wiederherstellung von Kriegswaffen ist von der bloßen Ausbesserung abzugrenzen; denn nur jene ist als Herstellung anzusehen. Eine Wiederherstellung liegt z. B. dann vor, wenn die Kriegswaffeneigenschaft nach dem völligen und dauernden Verlust der für eine Kriegswaffe wesentlichen Merkmale — bei einem Kriegsschiff etwa der Bestückung, Panzerung oder Ausrüstung mit Spezialantriebsaggregaten — durch eine entsprechende Neuausstattung wiedererlangt wird. Demgegenüber liegt eine genehmigungsfreie Ausbesserung vor, wenn eine Kriegswaffe lediglich vorübergehend in ihrer Verwendbarkeit und Einsatzfähigkeit eingeschränkt ist und dieser Zustand durch Instandsetzungsarbeiten,

z. B. bei Flugzeugen durch Einbau eines neuen Motors, behoben wird.

Der Wiederherstellung entspricht die Wiedergewinnung von Kriegswaffen, wie z. B. die Delaborierung unbrauchbar gewordener oder die Hebung im Meer versenkter Munition. Herstellen von Kriegswaffen durch Umbau oder Ausbau liegt z. B. beim Umbau eines Handelsschiffes zu einem Kriegsschiff oder eines Verkehrsflugzeuges zu einem Bombenflugzeug vor.

Die Herstellung von Kriegswaffen ist gegenüber der Forschung und Entwicklung von Kriegswaffen abzugrenzen; denn für die Forschung und Entwicklung von Kriegswaffen ist eine Genehmigung nach Artikel 26 Abs. 2 GG nicht erforderlich. Der Zweck dieser Vorschrift ist die Überwachung der Herstellung von Waffen, die zum kriegerischen Einsatz geeignet sind. Bei der Forschung kommt jedoch eine Herstellung überhaupt nicht in Betracht. Aber auch bei den Entwicklungsarbeiten handelt es sich nicht um die Herstellung einsatzfähiger Kriegswaffen. Erst nach Abschluß der Entwicklung stattfindende Anfertigung von Erprobungs-, Muster- oder Versuchsstücken kann unter Umständen als Herstellung von Kriegswaffen angesehen werden, wobei es jedoch jeweils auf den Einzelfall ankommt. Sofern diese sog. Prototypen bereits die für eine Kriegswaffe wesensnotwendigen Eigenschaften besitzen — also im Sinne von § 1 Abs. 2 des Entwurfs geeignet sind, Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen, und insbesondere auch bereits als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen — handelt es sich allerdings um Kriegswaffen. So ist beispielsweise das mit allen Waffen bestückte erste Kriegsschiff (Kriegsflugzeug, Kampffahrzeug) eines neuen Typs eine einsatzfähige Kriegswaffe, und daher ist die Anfertigung eines derartigen Prototyps eine genehmigungspflichtige Herstellung von Kriegswaffen.

Der grundgesetzliche Genehmigungstatbestand des Inverkehrbringens von Kriegswaffen ist in *Absatz 2* geregelt, doch wird dieser Tatbestand im Entwurf zur Erleichterung der Gesetzesanwendung näher umschrieben.

Ob Kriegswaffen zu friedensstörenden Handlungen verwendet werden, hängt in erster Linie von der Entscheidung desjenigen ab, der die tatsächliche Sachherrschaft über diese Kriegswaffen ausübt. Die vom Grundgesetzgeber durch Artikel 26 Abs. 2 erstrebte Überwachung des Umgangs mit Kriegswaffen ist daher am besten und sichersten zu erreichen, wenn an die tatsächliche Gewalt angeknüpft, d. h. derjenige angesprochen wird, der diese tatsächliche Gewalt innehat (unmittelbarer Besitzer und Besitztener). Die Feststellung der Eigentumsverhältnisse ist dagegen oft schwierig und zeitraubend. Für eine wirksame Überwachung ist es jedoch wesentlich, daß sie sich an leicht feststellbaren Tatbeständen orientieren kann. Daher stellt der Entwurf nicht auf die Eigentumsverhältnisse, sondern nur auf die Inhabung der tatsächlichen Gewalt ab, deren Voraussetzungen sich nach der allgemeinen Verkehrsauffassung richten.

Der Entwurf versteht unter Inverkehrbringen also nicht nur den erstmaligen Wechsel der tatsächlichen Gewalt (Veräußerung durch den Hersteller oder den Einführer), sondern unterstellt grundsätzlich jeden Wechsel der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen dem Genehmigungszwang, indem er vorschreibt, daß derjenige, der die tatsächliche Gewalt erwerben will, und derjenige, der sie einem anderen überlassen will, einer Genehmigung bedürfen. Dagegen sind Rechtsgeschäfte, die sich auf Kriegswaffen, insbesondere auf deren Erwerb, beziehen (z. B. Kauf- oder Mietverträge), nach dem Entwurf nicht genehmigungspflichtig. Der Abschluß derartiger Verpflichtungsgeschäfte bleibt frei; denn dadurch werden Kriegswaffen nicht in den Verkehr gebracht, sondern es wird lediglich das spätere Inverkehrbringen vorbereitet. Derartige Rechtsgeschäfte wären im übrigen einer effektiven Kontrolle nur schwer zugänglich. Eine Überwachung dieser Rechtsgeschäfte ist auch nicht notwendig, weil bereits das Erfordernis der Genehmigung für jeden einzelnen Übertragungsakt eine ausreichende Überwachung gewährleistet. Aus den zuletzt genannten Gründen stellt der Entwurf auch keine besonderen Erfordernisse für die Zulassung zum Betrieb eines Gewerbes auf, das auf die Herstellung von Kriegswaffen oder den Handel mit Kriegswaffen gerichtet ist.

Die Anwendung des Absatzes 2 wird zur Vermeidung von Doppelgenehmigungen in den Fällen der Beförderung (§§ 3 und 4) durch § 5 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen.

### Zu § 3

Der grundgesetzliche Genehmigungstatbestand des Beförderns von Kriegswaffen ist im Entwurf in den §§ 3 und 4 geregelt. Eine einheitliche Regelung des Beförderungstatbestandes ist wegen der großen rechtlichen und tatsächlichen Unterschiede zwischen der Beförderung innerhalb des Bundesgebietes und der Beförderung außerhalb des Bundesgebietes nicht möglich.

Die Vorschrift des § 3 betrifft nur die innerdeutsche Beförderung, und zwar nur die Beförderung außerhalb eines abgeschlossenen Geländes. Der Transport von Kriegswaffen innerhalb eines Werkgeländes unterliegt keiner zusätzlichen Genehmigung, sondern wird durch eine nach § 2 erteilte Genehmigung mit erfaßt. Dagegen ist die Beförderung von Kriegswaffen von einer Betriebsstätte zu einer anderen Betriebsstätte desselben Werkes oder Unternehmens genehmigungspflichtig, sobald die Waffen aus dem abgeschlossenen Betriebsgelände verbracht werden. Die durch derartige Transporte entstehende allgemeine Gefahrenlage, insbesondere die Gefahr des Abhandenkommens von Kriegswaffen, ist bei einer Beförderung zwischen zwei Betriebsstätten nicht geringer als bei jeder anderen Beförderung außerhalb eines abgeschlossenen Geländes.

Einer Genehmigung bedarf derjenige, in dessen Interesse die Beförderung der Kriegswaffen vorgenommen wird. Der Entwurf legt daher in Absatz 1 demjenigen, der Kriegswaffen befördern lassen

will, also dem Auftraggeber einer Beförderung, die Genehmigungspflicht auf. Damit wird gleichzeitig gewährleistet, daß die Kontrolle bei der Kriegswaffenbeförderung zu dem frühest möglichen Zeitpunkt einsetzt. Der Beförderer, d. h. der Fuhrunternehmer (LKW-Frachtführer, Deutsche Bundesbahn) oder derjenige, der die Beförderung ausführt (LKW-Fahrer), bedarf also keiner Genehmigung. Dies würde übrigens auch großen praktischen Schwierigkeiten begegnen. Wird der Beförderungsauftrag durch einen Spediteur (§ 407 HGB) erteilt, so bedarf daher auch nicht der Spediteur, sondern nur derjenige, in dessen Interesse der Spediteur die Beförderung besorgt, einer Genehmigung.

Die Vorschrift des Absatzes 2 ergänzt den Grundsatz des Absatzes 1, da häufig derjenige, der Kriegswaffen hergestellt oder die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erworben hat, diese Kriegswaffen auch selbst, d. h. in eigener Verantwortung und meist auch mit eigenen — werkseigenen — Fahrzeugen befördern will. Dieser Tatsache trägt Absatz 2 Rechnung, indem für diese Fälle die Genehmigungspflicht dem Beförderer selbst auferlegt wird; denn bei dieser Sachlage sind Beförderer und Auftraggeber identisch. Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind auch dann erfüllt, wenn der Hersteller der Kriegswaffen sie anschließend nicht in eigener Person befördert, sondern durch in seinen Diensten stehende Personen befördern läßt.

In Artikel 26 Abs. 2 GG sind die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegswaffen nicht als genehmigungspflichtige Tatbestände aufgeführt. Mit diesen Handlungen ist jedoch notwendigerweise immer eine Beförderung innerhalb des Bundesgebietes verbunden. Um die Überwachung der Beförderung von Kriegswaffen so wirksam wie möglich durchführen und bereits an den Grenzen des Bundesgebietes beginnen lassen zu können, schreibt Absatz 3 vor, daß Kriegswaffen nur eingeführt, ausgeführt und durch das Bundesgebiet durchgeführt werden dürfen, wenn die hierzu erforderliche Beförderung im Bundesgebiet genehmigt ist.

Der Ein- und Ausfuhr von Kriegswaffen wird gleichgestellt jedes sonstige Verbringen von Kriegswaffen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet, wie z. B. das Verbringen von Kriegswaffen aus der sowjetisch besetzten Zone in das Bundesgebiet und umgekehrt.

Für besondere Fälle der Beförderung von Kriegswaffen enthält Absatz 4 eine spezielle Regelung. Wie andere Waren werden auch Kriegswaffen häufig durch das Bundesgebiet durchgeführt, ohne daß sie dabei im Bundesgebiet von einem Frachtführer auf einen anderen übergehen. Bei einer derartigen sog. ungebrochenen Durchfuhr steht die Transitware unter ständiger Zollüberwachung. Bei Transporten auf der Straße oder auf der Schiene werden die Transportwagen oder -behälter an der Zolleingangsstelle versiegelt, und an der Zollausgangsstelle wird die Unversehrtheit des Siegels geprüft. Bei Schifftransporten auf den großen Wasserstraßen wird die Zollüberwachung in der Weise ausgeübt, daß die Schiffe nur an den vorgeschriebenen Zollandungsplätzen anlegen dürfen. Wenn für der-

artige Transit-Transporte von Kriegswaffen in jedem Fall eine Einzelgenehmigung erforderlich wäre, würden große praktische Schwierigkeiten entstehen, da die Einhaltung entsprechender Genehmigungsvorschriften ohne die — nicht vorhandene — Möglichkeit zur Untersuchung der Transitwaren nicht kontrolliert werden könnte. Das gleiche gilt für Durchfuhren im Schiffsverkehr, bei denen Kriegswaffen im Freihafen, also im Zollausschlußgebiet, von einem Schiff auf ein anderes ohne Einlagerung umgeladen werden.

Absatz 4 sieht daher vor, daß für die Beförderung von Kriegswaffen, die im ungebrochenen Transit durch das Bundesgebiet oder im Schiffsverkehr über Freihäfen ohne Lagerung durchgeführt werden — neben der Einzelgenehmigung nach Absatz 1 — auch eine Allgemeine Genehmigung erteilt werden kann. Die Allgemeine Genehmigung ergeht in Form einer Rechtsverordnung und gilt für eine unbestimmte Zahl von Personen und eine unbestimmte Zahl von Transporten. Bei Durchfuhren, zu deren Duldung die Bundesrepublik auf Grund zwischenstaatlicher Verträge verpflichtet ist, erübrigt sich die Erteilung einer Allgemeinen Genehmigung. In diesen Fällen gilt gemäß § 28 Satz 2 die erforderliche Genehmigung als erteilt. Nähere Ausführungen über die Allgemeine Genehmigung enthält die Begründung zu §§ 6 und 8.

#### Zu § 4

Das deutsche Recht und insbesondere das Grundgesetz gilt auch an Bord von Seeschiffen, die die Bundesflagge führen — gleichgültig, ob sie sich auf hoher See oder in den Küstengewässern eines andern Staates befinden —, und an Bord von Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik eingetragen sind. Die Beförderung von Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes bedarf daher der in Artikel 26 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Genehmigung, sofern sie mit den genannten deutschen Schiffen oder Luftfahrzeugen durchgeführt wird. Der Geltungsbereich des Artikels 26 Abs. 2 GG ist jedoch bei der außerdeutschen Beförderung auf diese Fälle beschränkt. Ein deutscher Staatsangehöriger, der im Ausland Kriegswaffen befördert, ohne sich dabei deutscher Seeschiffe oder Flugzeuge zu bedienen, bedarf keiner Genehmigung nach diesem Gesetz.

Der für die Regelung der innerdeutschen Beförderung maßgebende Grundsatz, daß derjenige einer Genehmigung bedarf, in dessen Interesse die Beförderung erfolgt, ist bei der Regelung der außerdeutschen Beförderung nicht anwendbar. Der an der Beförderung interessierte Auftraggeber wird in diesen Fällen nur sehr selten von den Genehmigungs-, Überwachungs- und Strafvorschriften des Entwurfs erfaßt werden können, weil es sich dabei meist um Personen handelt, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes haben.

Anders als bei der innerdeutschen Beförderung kann daher nicht der Auftraggeber, sondern nur der Beförderer selbst dem Genehmigungszwang unterworfen werden. Als Beförderer ist dabei derjenige anzusehen, der die Beförderung als Unternehmer

ausführt. Nur er verfügt über das Beförderungsmittel, und nur er ist in der Lage zu verhindern, daß das Schiff oder Flugzeug zu Kriegswaffentransporten verwendet wird, die im Widerspruch zu den vom Grundgesetzgeber mit Artikel 26 Abs. 2 verfolgten Zielen stehen. Absatz 1 bestimmt daher, daß derjenige, der Kriegswaffen mit deutschen Seeschiffen oder Flugzeugen befördern will, der Genehmigung bedarf.

Der Beförderer wird in der Regel der Eigentümer des Schiffes oder Flugzeuges sein. In den Fällen der Vercharterung von Schiffen oder Flugzeugen hängt es von der Ausgestaltung des Chartervertrages im einzelnen ab, wer von den beiden Vertragsparteien Beförderer ist. So ist z. B. bei der Charterung von Seeschiffen davon auszugehen, daß bei den sog. Zeitcharterverträgen der Vercharterer der Beförderer bleibt, während bei der sog. bare-boat-charter der Charterer Beförderer wird.

Für die außerdeutsche Beförderung von Kriegswaffen mit deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen ist nach Satz 1 grundsätzlich — wie auch für die innerdeutsche Beförderung — eine Einzelgenehmigung erforderlich. Um den besonderen Verhältnissen bei diesen Beförderungen Rechnung zu tragen, ist in Satz 2 jedoch die Möglichkeit zur Erteilung von Dauergenehmigungen vorgesehen. Diese Dauergenehmigung wird einem einzelnen Antragsteller für die Beförderung von Kriegswaffen für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Sie kann auf die Beförderung von Kriegswaffen auf bestimmten Linien (z. B. zwischen europäischen Häfen) oder in bestimmten Gebieten (z. B. in der Nordsee) beschränkt werden. Durch diese Dauergenehmigung wird einerseits eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erzielt und andererseits der Beförderer so wenig wie möglich in seiner Dispositionsfreiheit beeinträchtigt. Die Dauergenehmigung ist wie die Einzelgenehmigung jederzeit widerruflich (§ 7 Abs. 1), in bestimmten Fällen muß sie widerrufen werden (§ 7 Abs. 2).

Die Einzelgenehmigung und die Dauergenehmigung nach Absatz 1 werden einzelnen Antragstellern durch Verwaltungsakt erteilt. Die Besonderheiten der außerdeutschen Beförderung lassen es jedoch geboten erscheinen, außerdem auch die Möglichkeit zur Erteilung von Allgemeinen Genehmigungen vorzusehen. Absatz 2 enthält daher — wie § 3 Abs. 4 — die Ermächtigung zur Erteilung einer Allgemeinen Genehmigung durch Rechtsverordnung.

#### Zu § 5

Mit der Ausführung der verschiedenen genehmigungspflichtigen Handlungen sind häufig mehrere Personen gleichzeitig oder nacheinander beschäftigt, so sind z. B. bei der Herstellung von Kriegswaffen Ingenieure und Arbeiter, bei der Beförderung Kraftfahrer und Begleitpersonen beteiligt. Es ist jedoch weder möglich noch erforderlich, alle die Personen, die in irgendeiner Weise mit Kriegswaffen zu tun haben, dem Genehmigungszwang zu unterwerfen. Es genügt vielmehr, wenn der für die Herstellung oder die Beförderung Verantwortliche im Besitz einer Genehmigung ist.



*Absatz 1* schreibt daher vor, daß derjenige, der unter der Aufsicht oder als Beschäftigter eines anderen eine der nach §§ 2 bis 4 genehmigungspflichtigen Handlungen ausführt, keiner Genehmigung bedarf. In diesen Fällen bedarf vielmehr lediglich derjenige, für den die Tätigkeit ausgeübt wird, einer Genehmigung.

Die Beförderung von Kriegswaffen ist nicht denkbar, ohne daß an ihrem Anfang und an ihrem Ende die tatsächliche Gewalt über die Kriegswaffen von einer Person auf eine andere übergeht. Abgesehen von den Fällen des § 3 Abs. 2 überläßt zu Beginn einer jeden Beförderung der Auftraggeber die tatsächliche Gewalt dem Beförderer, und gleichzeitig erwirbt dieser die tatsächliche Gewalt von jenem. Desgleichen steht am Ende der Beförderung die Überlassung der tatsächlichen Gewalt von dem Beförderer an den Empfänger und gleichzeitig der Erwerb der tatsächlichen Gewalt durch den Empfänger. Da diese verschiedenen Übertragungsakte notwendigerweise mit jeder Beförderung verbunden sind, werden sie von der Beförderungsgenehmigung nach § 3 Abs. 1 mitgedeckt. Für sie bedarf es daher nicht noch einer besonderen Genehmigung nach § 2 Abs. 2. Dementsprechend werden in *Absatz 2* der Beförderer und in *Absatz 3 Nr. 1* der Absender und der Empfänger von der Genehmigungspflicht für die einzelnen Übertragungsakte freigestellt, sofern die Beförderung ordnungsgemäß genehmigt ist.

In *Absatz 3 Nr. 2* sind zwei weitere Fälle der Befreiung vom Erfordernis der Genehmigung geregelt. Einmal ist jede Überlassung von Kriegswaffen an die Bundeswehr sowie an die anderen genannten bewaffneten Organe genehmigungsfrei. Da es sich um staatliche oder — in geringem Umfang auch — gemeindliche Organe handelt, können sie die Kontrolle über die Kriegswaffen in eigener Verantwortung ausüben. Zum anderen ist der Erwerb der tatsächlichen Gewalt genehmigungsfrei, wenn es sich um Kriegswaffen handelt, die von den genannten bewaffneten Organen zur Instandsetzung oder zur Beförderung überlassen werden. Auch in diesen Fällen bleibt die Kontrolle durch die Bundeswehr und die anderen Organe wirksam, gegebenenfalls kann sie auch durch das zugrunde liegende Vertragsverhältnis noch besonders gesichert werden.

#### Zu § 6

Während die §§ 2, 3 und 4 die Genehmigungstatbestände aufstellen und beschreiben, ist in § 6 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Genehmigungen erteilt oder versagt werden können oder müssen, und in § 7, unter welchen Voraussetzungen erteilte Genehmigungen widerrufen werden können oder müssen.

Diese beiden Paragraphen betreffen nur die Einzelgenehmigung und die Dauergenehmigung, nicht jedoch die in § 3 Abs. 4 und in § 4 Abs. 2 vorgesehene Allgemeine Genehmigung. Die Einzelgenehmigung und die Dauergenehmigung werden einem bestimmten Antragsteller auf Antrag erteilt, sie erlauben die Vornahme einer einzelnen Handlung (Einzelgenehmigung) oder einer Reihe von Handlungen für eine bestimmte Zeitdauer (Dauergeneh-

migung). Diese Genehmigungen sind Verwaltungsakte. Die Allgemeine Genehmigung bedarf dagegen keines Antrages, sie richtet sich an eine unbestimmte Zahl von Personen und gilt für eine unbestimmte Zahl von Handlungen. Daher handelt es sich bei der Allgemeinen Genehmigung nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine Rechtsnorm.

*Absatz 1* stellt klar, daß auf die Erteilung einer Kriegswaffengenehmigung kein Anspruch besteht. Die Zubilligung eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Genehmigung ist wegen der besonderen Gefahren, die der Umgang mit Kriegswaffen sowohl in bezug auf außenpolitische als auch auf innenpolitische Belange haben kann, sachlich nicht vertretbar. Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Genehmigungsbehörde, durch die er in seinen Rechten verletzt wird, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben.

Der Grundsatz des Absatzes 1 wird ergänzt durch die in *Absatz 2* enthaltene beispielhafte Aufzählung einzelner Gründe, bei deren Vorliegen die Genehmigung versagt werden kann. Dadurch sollen sowohl den Genehmigungsbehörden als auch den Antragstellern konkrete Anhaltspunkte für die Handhabung des Genehmigungsverfahrens gegeben werden.

Außer den angeführten drei Beispielen für eine Versagung der Genehmigung können auch andere Gründe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie mit den drei genannten Gründen im Zusammenhang stehen oder nicht, Anlaß zur Versagung einer Genehmigung sein. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Kriegswaffen in einem Betrieb hergestellt werden sollen, der in unmittelbarer Nähe einer gefährdeten Grenze liegt, oder wenn Kriegswaffen durch ein unruheverdächtiges Gebiet befördert werden sollen. Wegen dieser Vielgestaltigkeit der für eine Versagung in Betracht kommenden Gründe ist eine erschöpfende Aufzählung im Gesetz nicht möglich.

Bestimmte Gründe sind als so schwerwiegend anzusehen, daß bei ihrem Vorhandensein eine Kriegswaffengenehmigung nicht erteilt werden darf. Diese in *Absatz 3* aufgeführten zwingenden Versagungsgründe ergeben sich unmittelbar aus dem Sinn und Zweck des Artikels 26 Abs. 2 GG. Durch Nr. 1 soll gewährleistet werden, daß gerade bei dem Kriegswaffen-Genehmigungsverfahren nicht gegen das in Artikel 26 Abs. 1 GG aufgestellte Verbot der friedensstörenden Handlung verstoßen wird. Nach Nr. 2 darf eine Kriegswaffengenehmigung nicht erteilt werden, wenn dadurch völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzt würden. Derartige Verpflichtungen sind insbesondere die Vorschriften des Pariser Protokolls Nr. III über die Rüstungskontrolle. Daß Kriegswaffengenehmigungen nicht an Personen erteilt werden dürfen, die nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, bedarf keiner näheren Darlegungen. In Nr. 3 ist daher bestimmt, daß die Genehmigung zu versagen ist, wenn der Antragsteller bzw. sein Vertreter oder der Beförderer für die Vornahme der beabsichtigten

Handlung nicht zuverlässig ist. Es wird also keine generelle, sondern nur eine spezielle Zuverlässigkeit dieser Personen für den Umgang mit Kriegswaffen gefordert. Der Entwurf hält es nicht für erforderlich, die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit im einzelnen näher zu beschreiben. Sie sind beispielsweise dann nicht gegeben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Antragsteller Kriegswaffen, die er auf Grund einer Genehmigung erlangen würde, zu staats- oder verfassungsfeindlichen Zwecken mißbrauchen könnte, oder wenn er in seinem Unternehmen trotz Abmahnung Arbeiter beschäftigt, deren Unzuverlässigkeit ihm bekannt ist. Der Antragsteller kann aber auch wegen seiner Vorstrafen unzuverlässig sein.

Durch *Absatz 4* wird klargestellt, daß Genehmigungen, die auf Grund der §§ 2, 3 und 4 erteilt werden, keine Genehmigungen ersetzen, die nach anderen Vorschriften für diese Handlungen erforderlich sind. Solche Genehmigungen können insbesondere auf Grund der Vorschriften des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61), der Gewerbeordnung, der Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 633) über die Beförderung gefährlicher Güter sowie in gewissen Fällen, z. B. bei Karabinern und Maschinenpistolen, auf Grund der Vorschriften des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) in Betracht kommen.

#### Zu § 7

In *Absatz 1* ist aus den gleichen Gründen, die dazu geführt haben, in § 6 Abs. 1 einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung ausdrücklich auszuschließen, vorgeschrieben, daß die Genehmigung jederzeit widerrufen werden kann. Dabei ist die Genehmigungsbehörde auch beim Widerruf einer Genehmigung an die Grenzen ihres pflichtgemäßen Ermessens gebunden. Der Widerruf hat keine rückwirkende Kraft; die bis zum Widerruf vorgenommenen Handlungen sind durch die Genehmigung gedeckt.

*Absatz 2* enthält die notwendige Ergänzung zu § 6 Abs. 3. Wenn einer der drei dort genannten obligatorischen Versagungsgründe nachträglich offenbar wird oder eintritt, dann muß die Genehmigungsbehörde die Genehmigung entweder sofort widerrufen oder — soweit möglich — eine Frist bestimmen, innerhalb derer der Widerrufgrund zu beseitigen ist. Die Genehmigung ist jedoch auch dann zu widerrufen, wenn die Frist fruchtlos verstrichen ist.

#### Zu § 8

Die §§ 6 und 7 betreffen die Einzelgenehmigung und die — für die Sonderfälle des § 4 vorgesehene — Dauergenehmigung. Die Vorschrift des § 8 bezieht sich dagegen nur auf die Erteilung und den Widerruf der Allgemeinen Genehmigung im Sinne von § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 2. Da die Allgemeine Genehmigung sich an eine unbestimmte Zahl von Personen richtet und für eine unbestimmte Zahl von Transporten gilt, z. B. für alle Kriegswaffentransporte zwischen oder nach bestimmten Ländern, muß sie den Charakter einer Rechtsnorm haben. Wegen dieses Normcharakters ist in *Absatz 1* vorgesehen,

daß die Allgemeine Genehmigung in Form einer Rechtsverordnung ergeht, die von der Bundesregierung zu erlassen ist.

Wann und in welchem Umfang eine Allgemeine Genehmigung erteilt wird, ist eine von verschiedenen politischen Faktoren beeinflusste Entscheidung, die im freien Ermessen der Bundesregierung steht. Für den Widerruf einer Allgemeinen Genehmigung sind dagegen in den Absätzen 2 und 3 in Anlehnung an die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 einige Gründe genannt.

*Absatz 2* stellt klar, daß auch die Allgemeine Genehmigung jederzeit durch Aufhebung der Rechtsverordnung ganz oder teilweise widerrufen werden kann. Als besonders wichtiges Beispiel eines fakultativen Widerrufsgrundes ist die Beeinträchtigung des Interesses der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern ausdrücklich genannt.

*Absatz 3* enthält die in § 6 Abs. 3 aufgeführten obligatorischen Versagungsgründe der Friedensstörung und der Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen. Die besondere Bedeutung dieser Gründe läßt es erforderlich erscheinen, daß der Verordnungsgeber ausdrücklich verpflichtet wird, bei Vorliegen der genannten Gründe die Allgemeine Genehmigung zu widerrufen.

*Absatz 4* bestimmt, daß die Rechtsverordnungen, durch die Allgemeine Genehmigungen erteilt oder widerrufen werden, nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

#### Zu § 9

Durch den Widerruf einer Genehmigung wird zwar nicht in subjektive Rechte des Genehmigungsinhabers eingegriffen, da die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs steht. Der Genehmigungsinhaber wird aber durch einen derartigen Widerruf in seiner Betätigungs- und Dispositionsfreiheit beeinträchtigt, wodurch eine materielle Einbuße für ihn entstehen kann. Daher wird ihm in Anlehnung an den Grundsatz des Artikels 14 Abs. 3 GG eine angemessene Entschädigung für den Schaden zugebilligt, der ihm infolge eines Widerrufs erwächst, auch wenn dieser nicht den Tatbestand einer Enteignung erfüllt.

Für die Bemessung der Entschädigung im Falle des Widerrufs sind in *Absatz 1* zwei Grundsätze aufgestellt. Der Genehmigungsinhaber muß beim Umgang mit Kriegswaffen mit dem besonderen Risiko rechnen, das auf der Abhängigkeit derartiger Handlungen von den jeweiligen politischen Konstellationen beruht. Daher erscheint es gerechtfertigt, die Entschädigung im Falle des Widerrufs einer Genehmigung auf die nachgewiesenen zweckentsprechenden Aufwendungen zu beschränken und einen etwa entgangenen Gewinn außer acht zu lassen. Außerdem sind bei der Bemessung der Entschädigung die Möglichkeiten einer etwaigen anderen Verwertung in Ansatz zu bringen, wenn und soweit sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung entsprechen. So ist z. B. im Falle des Widerrufs einer Genehmigung zum Bau von Schnellbooten zu berücksichtigen, ob

und in welchem Umfang die im Bau befindlichen Schiffe für zivile Zwecke verwendet werden können.

Da für die Bemessung der Entschädigung ähnliche Grundsätze in Betracht kommen, wie bei Entschädigungen auf Grund des Artikels 14 Abs. 3 GG, wird auch für Rechtsstreitigkeiten über die Höhe dieser Entschädigungsansprüche der ordentliche Rechtsweg zugelassen.

Der Genehmigungsinhaber kann jedoch nur dann verlangen, von der Allgemeinheit für die materielle Einbuße entschädigt zu werden, die er durch den Widerruf der ihm erteilten Genehmigung erlitten hat, wenn der Widerruf im Interesse der Allgemeinheit erfolgt. Beruht der Widerruf dagegen nicht auf derartigen Gründen, sondern auf Gründen, die allein in der Sphäre des Genehmigungsinhabers liegen, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung. *Absatz 2* schreibt daher vor, daß der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Genehmigungsinhaber selbst oder die für ihn tätigen Personen durch ihr Verhalten Anlaß zum Widerruf gegeben haben. In Nr. 1 und 2 des Absatzes 2 sind Beispiele für einen Widerruf aus derartigen Gründen aufgeführt.

#### Zu § 10

Die Beachtung der von Artikel 26 Abs. 2 GG verfolgten Zwecke der Friedenssicherung und Kriegswaffenüberwachung erfordert eine besonders bewegliche und anpassungsfähige Verwaltungspraxis. Daher ist in *Absatz 1* vorgesehen, daß die Genehmigung inhaltlich beschränkt, d. h. daß der Umfang ihrer Wirksamkeit entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalles differenziert werden kann. Zu diesen inhaltlichen Beschränkungen gehören insbesondere die einer Genehmigung beigefügten Bedingungen. Außerdem ist die Möglichkeit einer zeitlichen Befristung und der Beifügung von Auflagen vorgesehen.

Um auch bereits erteilte Kriegswaffengenehmigungen Veränderungen, insbesondere solchen der politischen Gegebenheiten, anpassen zu können, ist es erforderlich, daß die Genehmigungsbehörden in der Lage sind, Befristungen und Auflagen auch nachträglich anzuordnen. Voraussetzung für diese Maßnahmen, die für den Genehmigungsinhaber eine Einschränkung des ihm durch die Genehmigung erlaubten Betätigungsspielraumes bedeuten, ist allerdings, daß der Genehmigungsinhaber entweder auf diese Möglichkeit von vornherein durch einen entsprechenden Vorbehalt hingewiesen worden ist oder daß die Voraussetzungen eines Widerrufs vorliegen. Im letzteren Falle ist die nachträgliche Befristung oder Beifügung von Auflagen die weniger einschneidende Verwaltungsmaßnahme. Die Genehmigungsbehörde kann sich daher entsprechend dem allgemeinen Verwaltungsgrundsatz von der Verhältnismäßigkeit zwischen Zweck und Mittel statt für den Widerruf für den Fortbestand der Genehmigung unter Anpassung an die veränderte Lage entschließen.

Die in *Absatz 2* vorgesehene Schriftform für die Kriegswaffengenehmigungen ist erforderlich, weil der Genehmigungsinhaber in der Lage sein muß, eine Urkunde über die Genehmigung vorzuweisen (vgl. § 12 Abs. 3 und 4). Aus der Genehmigungsurkunde

muß auch klar zu erkennen sein, für welche Art und für welche Mengen von Kriegswaffen sie gilt. Daher muß sie entsprechende Angaben enthalten. — Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wie auch aus wirtschaftlichen Gründen erscheint es jedoch zweckmäßig, die Möglichkeit vorzusehen, bei der Herstellungsgenehmigung von dem Erfordernis der Mengenangabe abzusehen, so z. B. bei der Genehmigung zur Herstellung von Munition, von Sprengstoffen usw. Diese Erleichterung ist allerdings ausdrücklich auf Genehmigungen zur Herstellung der in Teil B der Kriegswaffenliste genannten Kriegswaffen beschränkt.

Bezieht sich die Genehmigung auf Kriegswaffen, die den Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen, so kann es erforderlich sein, in der Urkunde an Stelle der Artbezeichnung eine das Geheimnis schützende Deckbezeichnung einzusetzen. Nähere Einzelheiten über die Behandlung der Genehmigungen in derartigen Fällen werden in den gemäß § 11 Abs. 4 zu erlassenden Verfahrensvorschriften zu regeln sein.

*Absatz 3* trägt den Besonderheiten der außerdeutschen Beförderung von Kriegswaffen Rechnung. Bei der Dauergenehmigung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 sind Angaben über die Menge der Kriegswaffen in der Regel nicht möglich. Aber auch Angaben über die Art der Kriegswaffen werden meist nur in der Weise möglich sein, daß bestimmte Arten von Kriegswaffen ausdrücklich ausgenommen werden. Daher ist die Geltung des Absatzes 2 Satz 1 zweiter Halbsatz in diesen Fällen ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist für jede einzelne genehmigungsbedürftige Handlung eine gesonderte Genehmigung zu erteilen. Der Entwurf sieht außer der Dauergenehmigung bewußt keine Sammelgenehmigungen oder ähnliche, eine Mehrzahl von Handlungen erfassenden Genehmigungen vor. Dadurch würde nur zu leicht die Kontrolle über die Kriegswaffen verlorengehen und die Gefahr einer Verwässerung des Genehmigungsverfahrens entstehen. Den Bedürfnissen nach einer möglichst schnellen und reibungslosen Handhabung des Genehmigungsverfahrens kann auch in anderer Weise Rechnung getragen werden. So können insbesondere mehrere Einzelgenehmigungen in einer einzigen Urkunde erteilt werden; z. B. kann mit der Herstellung von Kriegswaffen gleichzeitig die Beförderung dieser Kriegswaffen vom Hersteller an den Abnehmer genehmigt und die Beförderungsgenehmigung mit der Herstellungsgenehmigung verbunden werden.

#### Zu § 11

In Artikel 26 Abs. 2 GG heißt es, daß Kriegswaffen nur mit „Genehmigung der Bundesregierung“ hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden dürfen. *Absatz 1* schreibt deshalb vor, daß grundsätzlich die Bundesregierung für die Erteilung und den Widerruf einer Genehmigung zuständig ist.

Abgesehen von wenigen Fällen mit besonderer politischer Bedeutung ist es jedoch weder erforderlich noch möglich, mit der Entscheidung über die Erteilung oder den Widerruf einer Genehmigung in je-

dem Einzelfall das Bundeskabinett zu befassen. Der Wortlaut des Grundgesetzes zwingt auch nicht dazu, denn als Bundesregierung ist auch der einzelne Bundesminister für den Bereich seines Ressorts anzusehen.

Durch die Absätze 2 und 3 wird die Bundesregierung daher ermächtigt, ihre Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung auf einzelne Bundesminister zu übertragen. Da es sich dabei um die Delegation von Befugnissen handelt, die durch Artikel 26 Abs. 2 GG ausschließlich der Bundesregierung zugewiesen sind, kommt die Zustimmung des Bundesrates für die Übertragung regelnde Rechtsverordnung nicht in Betracht. Absatz 2 regelt die Übertragung der Befugnis zur Erteilung und zum Widerruf der Genehmigung für die Fälle der Herstellung, des Inverkehrbringens (§ 2) und der innerdeutschen Beförderung (§ 3). Die entsprechende Regelung für die Genehmigung in den Fällen der außerdeutschen Beförderung (§ 4) ist in Absatz 3 enthalten.

Die Zuständigkeit zur Erteilung und zum Widerruf der Kriegswaffengenehmigungen in den Fällen der §§ 2 und 3 wird den drei Bundesministern übertragen, deren Geschäftsbereich durch diese Fälle in erster Linie berührt wird. Demzufolge ist in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 vorgesehen, daß die Genehmigungsbefugnis für den Bereich der Bundeswehr auf den Bundesminister für Verteidigung, für den Bereich des Zollgrenzdienstes auf den Bundesminister der Finanzen und für den Bereich der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen (insbesondere des Bundesgrenzschutzes, der Bundesbahnpolizei und der Polizeibehörden oder -dienststellen der Länder und der Gemeinden) auf den Bundesminister des Innern übertragen werden kann. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dem Bundesminister des Innern außerdem die Genehmigungsbefugnis für die Behörden des Strafvollzugs übertragen. In den Zuständigkeitsbereich der drei Genehmigungsbehörden fallen allerdings nur ein Teil der Genehmigungsfälle, nämlich nur die Kriegswaffengenehmigungen, die mit Beschaffungsaufträgen der genannten bewaffneten Organe im Zusammenhang stehen. In Nummer 4 ist daher weiter vorgesehen, daß für alle übrigen Bereiche, insbesondere also für alle ausländischen Aufträge und für inländische Privataufträge, der Bundesminister für Wirtschaft zuständig ist.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem vorläufigen Kriegswaffen-Genehmigungsverfahren haben ergeben, daß es sich bei dem überwiegenden Teil der Genehmigungen um Verwaltungsmaßnahmen handelt, die keine ministerielle Tätigkeit darstellen. Es würde mit der wiederholten Forderung des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, alle Verwaltungsaufgaben mit nicht ministeriellem Charakter soweit wie möglich auf nachgeordnete Behörden zu delegieren, in Widerspruch stehen, wenn die Genehmigungsbefugnis nur den genannten Bundesministern zustünde. Im Interesse einer möglichst ökonomischen Verwaltung ist es daher geboten, in den Fällen, in denen geeignete nachgeordnete Bundesoberbehörden bestehen, die

Genehmigungszuständigkeit soweit wie möglich auf diese Bundesoberbehörden zu delegieren. In der die Delegation regelnden Rechtsverordnung wird allerdings vorzusehen sein, daß die Oberbehörden Anträge von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung sowie solche Fälle, die auch die Zuständigkeit anderer Bundesressorts berühren, den ihnen übergeordneten Ministerien vorlegen.

Die Besonderheiten bei der außerdeutschen Beförderung von Kriegswaffen machen es erforderlich, für diese Fälle eine andere als die in Absatz 2 getroffene Regelung vorzusehen. Eine Aufteilung nach den fachlichen Bereichen ist in diesen Beförderungsfällen weder möglich noch notwendig. Absatz 3 sieht daher vor, daß die Genehmigungsbefugnis für diese Beförderungstatbestände auf das für Transport- und insbesondere Seetransportfragen zuständige Ressort, also den Bundesminister für Verkehr, übertragen werden kann. Da in diesen Fällen regelmäßig außenpolitische Belange eine besondere Rolle spielen, ist ausdrücklich bestimmt, daß der Bundesminister für Verkehr seine Befugnisse als Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen ausübt. Bei der Erteilung und dem Widerruf von Genehmigungen gemäß Absatz 2 ist das Auswärtige Amt nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung zu beteiligen, wenn außenpolitische Belange berührt sind.

Durch Absatz 4 wird die Bundesregierung ermächtigt, Durchführungsvorschriften zur näheren Regelung des Genehmigungsverfahrens zu erlassen. In dieser Rechtsverordnung wird insbesondere zu bestimmen sein, in welcher Art und Weise die Genehmigungsanträge anzubringen sind, welche Angaben dabei erforderlich sind und welche Behörde bei der Entscheidung über den Antrag mitzuwirken hat.

Eine besondere Vorschrift über die Beteiligung anderer Behörden beim Genehmigungsverfahren ist bereits in Absatz 5 enthalten. Danach können die Genehmigungsbehörden bei der Prüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 auch das Bundesamt für Verfassungsschutz heranziehen und die Unterlagen dieser Behörde benutzen.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Zu § 12

In dieser Vorschrift werden zur Verhinderung des Abhandenkommens und der unbefugten Verwendung besondere Pflichten aufgestellt, die den Inhabern einer Kriegswaffengenehmigung, aber auch anderen Personen, die mit Kriegswaffen in Berührung kommen, obliegen. In erster Linie ist es notwendig, daß alle erforderlichen Maßnahmen gegen ein Abhandenkommen und eine unbefugte Verwendung getroffen werden (Absatz 1). Darüber hinaus ist es jedoch auch erforderlich, daß die Bestände an Kriegswaffen sowie der Verbleib der Kriegswaffen überwacht werden können (Absätze 2, 5 und 6). Außerdem muß die Möglichkeit bestehen, die Berechtigung desjenigen zu überprüfen, der die tat-

sächliche Gewalt über Kriegswaffen ausübt (Absätze 3 und 4).

Die in den Absätzen 1 bis 6 enthaltenen Vorschriften beschränken sich auf die grundsätzliche Normierung der einzelnen Pflichten. Die Bundesregierung wird daher in Absatz 7 ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über diese Pflichten zu erlassen.

Nach Absatz 1 ist jeder, der eine genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, unabhängig davon, ob er im Besitz einer Genehmigung ist oder nicht, verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zu treffen. Und zwar sind diese Personen dafür verantwortlich, daß alle erforderlichen Sicherungen und Vorkehrungen getroffen sind, um zu verhindern, daß die Kriegswaffen, mit denen sie umgehen, abhanden kommen oder unbefugt verwendet werden (Nr. 1). Die genannten Personen haben außerdem dafür zu sorgen, daß die im Interesse der Geheimhaltung bestehenden Vorschriften und Anordnungen beachtet werden (Nr. 2).

Zur Erreichung der von Artikel 26 Abs. 2 GG erstrebten Zwecke ist es ferner erforderlich, daß die genehmigten Handlungen sowie die genehmigten Arten und Mengen von Kriegswaffen auch nach Erteilung der Genehmigung überwacht werden können. Andernfalls wäre ein rechtzeitig eingreifen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahrenlagen sehr erschwert. Absatz 2 enthält daher die Verpflichtung, zum Zwecke des jederzeitigen Nachweises über den Verbleib der Kriegswaffen ein Kriegswaffenbuch zu führen. Diese Buchführungspflicht trifft alle Personen, die Kriegswaffen herstellen, befördern lassen, selbst befördern oder die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erwerben oder einem anderen überlassen.

Die Gefahr, daß Kriegswaffen abhanden oder in unbefugte Hände kommen, ist besonders groß bei der Beförderung. Daher ist in diesen Fällen eine Überwachung ihrer Herkunft und ihres Verbleibs unerlässlich. Absatz 3 sieht aus diesem Grunde vor, daß derjenige, der Kriegswaffen befördern lassen will, bei der Übergabe zur Beförderung eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde zu übergeben hat. Derjenige, der die Beförderung ausführt, z. B. der Fahrer des LKW, ist wiederum nach Absatz 4 verpflichtet, die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde bei der Beförderung mitzuführen und den Organen der genannten Behörden bei Kontrollen und bei der Verbringung über die Grenze unaufgefordert vorzuzeigen, auf Verlangen auch zur Prüfung auszuhändigen.

Dem gleichen Ziel der Bestandsüberwachung und der Verbleibskontrolle dient die in Absatz 5 vorgeschriebene Meldepflicht. Die Überwachungsbehörden (§ 14) sollen sich auf Grund regelmäßiger Meldungen laufend eine Übersicht über die im Gebiet der Bundesrepublik vorhandenen Kriegswaffen verschaffen. Dieselben Unterlagen sind auch für die der Bundesrepublik auf Grund von Artikel 13 des Pariser Protokolls Nr. IV obliegenden Meldungen der Kriegswaffenbestände an das Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union verwendbar.

Durch Absatz 6 wird bestimmten Personengruppen eine Anzeigepflicht auferlegt. Nach § 2 Abs. 2 ist der Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen nur dann genehmigungspflichtig, wenn er auf Grund eines Rechtsgeschäftes erfolgt. Nach dem deutschen Recht kann die tatsächliche Gewalt über Sachen jedoch auch auf andere Weise, insbesondere kraft Gesetzes oder auf Grund staatlichen Hoheitsaktes, erlangt werden. In derartigen Fällen hätte eine Genehmigungspflicht keine praktische Bedeutung. Daher ist statt dessen in Nummer 1 für den Erben, den Konkursverwalter und den Zwangsverwalter eine Pflicht zur Anzeige vorgesehen. Auf Grund dieser Anzeige ist die Behörde dann in der Lage, entweder nachträglich eine Genehmigung zu erteilen oder die Kriegswaffen gemäß § 13 sicherzustellen.

Weitere Anzeigepflichten sind in Nummer 2 und 3 des Absatzes 6 vorgesehen. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß beim Verlust einer Kriegswaffe unverzüglich eine Anzeige erstattet werden muß. Aber auch derjenige, der Kenntnis vom Verbleib einer abhanden gekommenen oder herrenlosen Kriegswaffe erlangt, hat dies anzuzeigen, unabhängig davon, ob er der Finder ist oder nicht.

Zur Abwendung von Gefahren und zur Gewährleistung einer schnelleren Zugriffsmöglichkeit ist vorgesehen, daß diese Anzeigen nicht nur den Überwachungsbehörden (§ 14) erstattet werden können, sondern daß auch die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen zum Empfang derartiger Anzeigen berechtigt sind. Die notwendige Zusammenarbeit dieser Behörden wird in diesem wie auch in den übrigen im Entwurf vorgesehenen Fällen einer Beteiligung anderer als der in den §§ 11 und 14 genannten Behörden durch entsprechende Verwaltungsvorschriften sicherzustellen sein. Als Bundesbehörden kommen dabei z. B. der Bundesgrenzschutz und die Bundesbahnpolizei, als nach Landesrecht zuständige Behörden insbesondere die Polizeidienststellen in Betracht.

Neben der in Absatz 7 Nr. 1 vorgesehenen Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Durchführungsvorschriften wird die Bundesregierung durch Nummer 2 dieses Absatzes außerdem zum Erlass von Vorschriften ermächtigt, wonach geringe Mengen an Kriegswaffen und geringfügige Bestandsveränderungen von der Buchführungspflicht (Absatz 2) und der Meldepflicht (Absatz 5) ausgenommen werden können, soweit das öffentliche Interesse dadurch nicht gefährdet wird. Hierbei ist u. a. an Munition und Sprengstoffe gedacht, die zu Versuchszwecken verwendet werden. Außerdem wird die Bundesregierung durch Nummer 3 ermächtigt, eine Kennzeichnungspflicht für Kriegswaffen einzuführen. Eine derartige Kennzeichnung dient dem leichteren Nachweis der Herkunft von Kriegswaffen, insbesondere dem Nachweis ihres Herstellers. Allerdings wird es nicht erforderlich sein, für alle Kriegswaffen eine Kennzeichnungspflicht vorzusehen, in erster Linie werden hierfür Schußwaffen in Betracht kommen.

**Zu § 13**

Da die Gefahr von Verstößen gegen die Zielsetzung des Artikels 26 Abs. 2 GG besonders groß ist, wenn Kriegswaffen in die Hände Unbefugter gelangt sind oder gelangen können, ist es erforderlich, für diese Fälle wirksame Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Daher sieht § 13 vor, daß Kriegswaffen sichergestellt werden können, wenn es erforderlich ist, um ihre unbefugte Verwendung zu verhindern. Zu einer derartigen Sicherstellung können insbesondere Anzeigen gemäß § 12 Abs. 6 Veranlassung geben. Ein Bedürfnis zur Sicherstellung von Kriegswaffen ist ferner dann gegeben, wenn die Gefahr besteht, daß Staatsgeheimnisse (§ 99 StGB) verletzt werden. Kriegswaffen können daher auch sichergestellt werden, wenn es zum Schutz von Staatsgeheimnissen erforderlich ist.

Die Sicherstellung ist ein Teil der notwendigen Überwachungsmaßnahmen. Daher sind in erster Linie die Überwachungsbehörden (§ 14) hierzu befugt. Da diese Behörden jedoch als Zentralinstanzen nicht immer schnell genug zur Stelle sein können, ist es erforderlich, die Befugnis zur Sicherstellung auch anderen Behörden zu übertragen, die unmittelbar und sofort zugreifen können. Das sind die örtlichen Polizeibehörden oder -dienststellen und — an den Grenzen — der Zollgrenzdienst. Die Bundeswehr hat keine derartigen Aufgaben polizeilichen Charakters. Bei Gefahr im Verzuge muß sie jedoch ebenfalls in der Lage sein, Kriegswaffen, die möglicherweise zu einem Angriff auf ihre Einheiten und Angehörigen verwandt werden sollen, sicherzustellen.

Die Sicherstellung ist keine Enteignung oder Beschränkung des Eigentums. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine Entziehung der tatsächlichen Verfügungsgewalt zum Schutz des Friedens und von Staatsgeheimnissen, die nur solange andauern kann, als diese Güter durch die sichergestellten Kriegswaffen gefährdet sind. Daher ist eine Entschädigung nicht erforderlich.

**Zu § 14**

Artikel 26 Abs. 2 GG bestimmt, daß Kriegswaffen nur hergestellt, befördert oder in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn für diese Handlungen eine Genehmigung erteilt ist. Das Erfordernis einer Genehmigung genügt jedoch allein nicht; denn damit ist ein gesetzmäßiges Verhalten nicht in jedem Falle gewährleistet. Diese Genehmigungen, deren Wirkungen von gewisser Dauer sind, müssen vielmehr auch nach ihrer Erteilung „unter Kontrolle“ gehalten werden. Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich, daß nachgeprüft werden kann, ob der Inhaber der Genehmigung mit seinen Handlungen innerhalb des ihm durch die Genehmigung gesteckten Rahmens bleibt, vor allem, ob er die inhaltlichen Beschränkungen der Genehmigung beachtet und die damit verbundenen Auflagen erfüllt (vgl. § 10) oder ob die Genehmigung widerrufen werden muß. Außerdem müssen Verstöße gegen das Erfordernis der Genehmigung festgestellt und als strafbare Handlungen angezeigt werden können.

Aus diesen Gründen ist in § 14 vorgesehen, daß sowohl die genehmigungsbedürftigen Handlungen als auch die Einhaltung der in § 12 genannten Pflichten durch bestimmte Maßnahmen und Mittel überwacht werden können. Von besonderer Bedeutung ist dabei die laufende Überprüfung der Kriegswaffenbestände und deren Veränderungen; denn die genaue Kenntnis dieser Umstände ist nicht nur zur Friedenssicherung notwendig, sondern erleichtert auch die Abgabe der Meldungen der Kriegswaffenbestände an das Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union.

Diese Überwachung des gesamten Umgangs mit Kriegswaffen wird nur dann wirksam, übersichtlich und umfassend sein, wenn sie für das ganze Bundesgebiet einheitlich und zentral von einer einzigen Stelle aus gehandhabt wird. Daher ist in *Absatz 1* Nr. 1 vorgesehen, daß für die Überwachung der nach §§ 2 und 3 genehmigungsbedürftigen Handlungen, d. h. aller Handlungen, die nur im Bundesgebiet vorgenommen werden, eine einzige Behörde, und zwar der Bundesminister für Wirtschaft, zuständig ist. Die Übertragung dieser Überwachungsfunktionen auf den Bundesminister für Wirtschaft erscheint deshalb zweckmäßig, weil die Überwachung der Herstellungsbetriebe der wichtigste und umfangreichste Teil dieser Aufgabe sein wird und das Bundesministerium für Wirtschaft das für diesen Bereich zuständige Ressort ist.

Für die Überwachung der in § 4 geregelten Beförderung von Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes ist in *Absatz 1* Nr. 2 entsprechend der in § 11 Abs. 3 getroffenen Zuständigkeitsregelung der Bundesminister für Verkehr als Überwachungsbehörde vorgesehen. Die Gründe für diese Sonderregelung sind die gleichen, die für die Vorschrift des § 11 Abs. 3 bestimmend sind. Der Bundesminister für Verkehr steht diesen Beförderungstatbeständen und den damit verbundenen besonderen Fragen sachlich am nächsten.

Die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und das sonstige Verbringen von Kriegswaffen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet gehören zwar nicht ausdrücklich zu den nach Artikel 26 Abs. 2 GG genehmigungspflichtigen Handlungen. Sie sind aber notwendigerweise immer mit einer Beförderung verbunden, und ihre Zulässigkeit wird daher in § 3 Abs. 3 davon abhängig gemacht, daß diese Beförderung genehmigt ist. Um die Kontrolle des Umgangs mit Kriegswaffen möglichst lückenlos zu gestalten, wird daher auch die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegswaffen in die Überwachung einbezogen. Da es sich dabei um Tatbestände handelt, deren Überwachung ohnedies in die Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen und der anderen genannten Behörden gehört, ist in *Absatz 2* — in Ergänzung zu der in *Absatz 1* getroffenen Regelung — vorgesehen, daß der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen — im Freihafen Hamburg statt dessen das Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg — diese Handlungen überwachen.

In *Absatz 3* ist im einzelnen geregelt, mit welchen Mitteln und Maßnahmen die genannten Über-

wachungsbehörden die Überwachung durchführen sollen. Die einfachste Überwachungsmaßnahme ist die Anforderung der erforderlichen Auskünfte über Art und Höhe der Kriegswaffenbestände, über die Zu- und Abgänge, über Art und Ort der Lagerung usw. (Nr. 1). Diese Auskünfte werden regelmäßig bereits die notwendigen Kenntnisse und Unterlagen vermitteln. Für die Fälle, in denen auf ein derartiges Auskunftsverlangen keine ausreichenden Angaben zu erhalten sind oder in denen der Verdacht unrichtiger Angaben besteht, ist als weitere Überwachungsmaßnahme die Einsichtnahme und Prüfung der Betriebsaufzeichnungen und anderer Unterlagen vorgesehen (Nr. 2). Kann auch auf diesem Wege kein klares Bild gewonnen werden, so ist es erforderlich, durch Besichtigungen an Ort und Stelle die notwendigen Feststellungen zu treffen (Nr. 3).

Mit den in Absatz 3 Nr. 3 vorgesehenen Besichtigungen ist notwendigerweise das Betreten von Räumen und Grundstücken verbunden. In Absatz 4 wird daher den von der Überwachungsbehörde mit der Durchführung von Besichtigungen beauftragten Personen ausdrücklich das Recht eingeräumt, Räume und Grundstücke zu betreten, jedoch nur in dem Umfang, wie es ihr Auftrag erfordert. Die damit verbundene Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist nach Artikel 13 Abs. 3 GG zulässig. Gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist diese Einschränkung in Satz 2 unter Angabe des Artikels ausdrücklich ausgesprochen.

Während in Absatz 3 die Befugnis zur Durchführung der genannten drei verschiedenen Überwachungsmaßnahmen begründet ist, enthält Absatz 5 als Gegenstück die Verpflichtung zur Duldung dieser Überwachungsmaßnahmen. Diese Pflicht trifft einerseits alle diejenigen, denen eine Genehmigung nach den §§ 2, 3 oder 4 erteilt worden ist, andererseits aber auch alle nach § 12 zur Einhaltung und Erfüllung dieser Vorschriften verpflichteten Personen.

Dem Auskunftsrecht der Überwachungsbehörden und der Auskunftsverpflichtung der in Absatz 5 genannten Personen wird in Absatz 6 das Recht dieser Personen entgegengestellt, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, durch deren Beantwortung sie sich selbst oder einen ihrer Angehörigen im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würden. Diese, auch in § 46 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthaltene Vorschrift entspricht dem rechtsstaatlichen Grundgedanken, daß niemand verpflichtet werden kann, sich selbst zu belasten.

Durch Absatz 7 wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die nach Absatz 3 zulässigen Überwachungsmaßnahmen zu erlassen und das Überwachungsverfahren im einzelnen zu regeln. Diese Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsverordnungen entspricht den in § 11 Abs. 4 und in § 12 Abs. 7 Nr. 1 vorgesehenen Ermächtigungen.

Da es sich bei den Überwachungsaufgaben nur zu einem geringen Teil um eine ministerielle Tätig-

keit handeln wird, entspricht es den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie und den wiederholten Forderungen des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, wenn in Absatz 8 vorgesehen ist, daß der Bundesminister für Wirtschaft diese Aufgaben auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen kann. Diese Möglichkeit zur Delegation der Überwachungsbefugnisse in den Fällen der §§ 2 und 3 auf eine Bundesoberbehörde entspricht der in § 11 Abs. 2 vorgesehenen Übertragung der Genehmigungsbefugnisse auf nachgeordnete Behörden. Die Gründe für diese Aufgabenübertragung sind in beiden Fällen die gleichen.

Für die Überwachung der nach § 4 genehmigungsbedürftigen Handlungen erscheint eine derartige Delegation jedoch nicht zweckmäßig, weil die anfallenden Überwachungsaufgaben in diesem Bereich an Zahl gering sowie rechtlich und praktisch schwieriger sein werden, so daß ihre Bearbeitung durch den Bundesminister für Verkehr geboten erscheint.

#### Zu § 15

Nach Artikel 26 Abs. 2 GG sind die Genehmigungen zur Herstellung, Beförderung und zum Inverkehrbringen von Kriegswaffen „durch die Bundesregierung“ zu erteilen. Unter diesen Umständen würde eine „Genehmigung an sich selber“ vorliegen, wenn Organe des Bundes einer von der Bundesregierung zu erteilenden Genehmigung zur Herstellung, Beförderung oder zum Inverkehrbringen von Kriegswaffen bedürften. Um derartige unerwünschte Konsequenzen und einen überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist in Absatz 1 vorgesehen, daß die bewaffneten Organe des Bundes, d. h. die Bundeswehr, der Zollgrenzdienst und der Bundesgrenzschutz keiner Genehmigung nach den Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 bedürfen und daß für sie auch nicht die in § 12 vorgesehenen Pflichten gelten. Die mit Artikel 26 Abs. 2 GG verfolgten Zwecke der Friedenssicherung und Überwachung des Umgangs mit Kriegswaffen müssen allerdings auch innerhalb der genannten bewaffneten Organe des Bundes beachtet werden. Dazu bedarf es jedoch nicht der genannten Vorschriften des Entwurfs, sondern hierfür sind besondere und auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmte Regelungen und Verwaltungsanordnungen an die zuständigen Stellen dieser Organe weit besser geeignet.

Absatz 2 dehnt die in Absatz 1 enthaltene Freistellung teilweise auf weitere Behörden aus. Das sind in erster Linie die neben dem in Absatz 1 genannten Bundesgrenzschutz für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden, also z. B. die Bundesbahnpolizei sowie die Polizeibehörden oder -dienststellen der Länder und der Gemeinden. Diese Organe benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ebenfalls in gewissem Umfang Kriegswaffen, insbesondere Karabiner, Maschinenpistolen und dazugehörige Munition. Sie sind daher aus den bereits dargelegten Gründen gleichfalls von der Genehmigungspflicht freigestellt, allerdings nur soweit es sich um den Erwerb der tatsäch-

lichen Gewalt über Kriegswaffen und die Beförderung von Kriegswaffen in den Fällen des § 3 Abs. 2 des Entwurfs, d. h. die Eigenbeförderung, handelt.

Die für die Freistellung der genannten Sicherheitsorgane entscheidenden Gründe gelten auch für die Behörden des Strafvollzugs; daher bedürfen auch diese Behörden für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen und für die Beförderung von Kriegswaffen in den Fällen des § 3 Abs. 2 keiner Genehmigung.

In allen übrigen Fällen, insbesondere zur Herstellung von Kriegswaffen und zur Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen, bedürfen jedoch auch diese in Absatz 2 genannten Behörden oder Dienststellen einer Genehmigung nach diesem Gesetz.

Entsprechend der in Absatz 1 getroffenen Regelung ist die Anwendung des § 12 für die genehmigungsfreien Tatbestände des Absatzes 2 ausgeschlossen.

#### Zu § 16

Durch diese Vorschrift werden Kriegswaffen von der Postbeförderung ausgeschlossen. Die allgemeine Dienstanweisung für das Post- und Fernmeldewesen (Postordnung) vom 30. Januar 1929 (RGBl. I S. 33) enthält in § 4 bereits die Bestimmung, daß Gegenstände, deren Beförderung eine Gefahr für die Postbediensteten oder die Postsendungen bildet, von der Postbeförderung ausgeschlossen sind. Ein Teil der Kriegswaffen (insbesondere Sprengstoffe u. a.) ist daher bereits auf Grund dieser Vorschrift von der Postbeförderung ausgeschlossen. Die meisten Kriegswaffen kommen außerdem auch deswegen nicht für die Postbeförderung in Frage, weil sie das zulässige Höchstgewicht von 20 kg überschreiten.

Unter diesen Umständen erscheint es zweckmäßig, Kriegswaffen generell von der Postbeförderung auszuschließen, weil die Post sonst gehalten wäre, für den kleinen Kreis von Kriegswaffen, die weder als gefährliche Güter anzusehen sind, noch das Höchstgewicht von 20 kg überschreiten, ein besonderes Kriegswaffen-Überwachungsverfahren einzuführen.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Zu § 17

Im Hinblick auf die möglichen Folgen eines nichtgenehmigten Handelns müssen Zuwiderhandlungen gegen die durch das Gesetz vorgeschriebene Genehmigungspflicht als Kriminalunrecht gewertet werden. Der Entwurf sieht daher für solche Verstöße in erster Linie Gefängnisstrafe bis zur Höchstdauer von 5 Jahren vor, daneben kann auch eine Geldstrafe verhängt werden. Verstöße gegen die Genehmigungsvorschriften können im einzelnen Falle hinsichtlich der Schuld des Täters oder der Gefährlichkeit der Tat aber auch leichteren Charakter haben, so daß auf die Möglichkeit, lediglich eine Geldstrafe anzudrohen, nicht verzichtet werden kann. Es muß daher ein weiter Strafrahmen, der von Gefängnis bis zur Geldstrafe reicht, geschaffen werden.

*Absatz 1* und *Absatz 2 Nr. 1* stellen vorsätzliches Handeln ohne die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Genehmigung unter Strafe. Durch diese Tatbestände werden das unbefugte Herstellen von Kriegswaffen, der unbefugte Erwerb und das unbefugte Überlassen der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen, das nichtgenehmigte Befördern von Kriegswaffen innerhalb des Bundesgebietes sowie die unzulässige Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Verbringung von Kriegswaffen erfaßt.

Durch *Absatz 2 Nr. 2* werden Verstöße gegen den Genehmigungstatbestand des § 4 unter Strafe gestellt. Anders als bei einem Verstoß gegen die §§ 2 und 3 ist das nichtgenehmigte Befördern von Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes jedoch nur dann strafbar, wenn der Täter wissentlich gegen die Vorschrift des § 4 verstoßen hat. Diese Begrenzung der Strafdrohung auf wissentlich begangene Verstöße gegen die Genehmigungspflicht ist wegen der besonderen Verhältnisse bei der Beförderung in den Fällen des § 4 gerechtfertigt. Der Beförderer hat regelmäßig keine Möglichkeit und keine Handhabe, die Ladung daraufhin zu untersuchen und zu prüfen, ob es sich um Kriegswaffen handelt oder nicht. Er muß sich vielmehr auf die Angaben verlassen, die der Absender in den Frachtpapieren über die Ladung macht. Selbst wenn er im Einzelfall mit der Möglichkeit rechnen müßte, daß die übernommene Ladung entgegen der Deklaration Kriegswaffen enthält, wäre es eine Überforderung, ihm eine Nachprüfungspflicht aufzuerlegen und ihn wegen eines mit Eventualvorsatz begangenen Verstoßes zu bestrafen.

Durch die Strafdrohungen des Absatzes 1 Nr. 5 und des Absatzes 2 Nr. 1 wird auch derjenige erfaßt, der mit Kriegswaffen in die Bundesrepublik flüchtet, weil er beim Überschreiten der Grenze Kriegswaffen in das Bundesgebiet einführt oder sonst verbringt und im Bundesgebiet selbst befördert. Für solche Fälle sieht *Absatz 3* Straflosigkeit desjenigen vor, der die Kriegswaffen nach dem Übertritt in das Gebiet der Bundesrepublik freiwillig und unverzüglich den im Gesetz genannten Behörden oder Dienststellen abliefern. Für Fälle, in denen der Träger der Waffe vor deren Ablieferung festgenommen oder ihm die Waffe von der Behörde abgenommen wird, muß das freiwillige und ernsthafte Ablieferungsbemühen der tatsächlichen Ablieferung gleichgestellt werden. Dem trägt Satz 2 Rechnung.

Da auch eine fahrlässige Begehung der in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Straftaten möglich ist, enthält *Absatz 4* eine — entsprechend niedrigere — Strafdrohung für fahrlässige Verstöße gegen die Genehmigungspflichten.

#### Zu § 18

Die Angehörigen der Überwachungs- und Genehmigungsbehörden können bei ihrer Tätigkeit Kenntnis von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen erlangen. Wenn schon dem betroffenen Unternehmer im Hinblick auf das Interesse der Allgemeinheit an der Überwachung des Umgangs mit Kriegswaffen eine derartige Preisgabe von Geheimnissen zugemutet



werden muß, so muß gewährleistet werden, daß die Kenntnis seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auf den Personenkreis beschränkt bleibt, der sie von Amts wegen erhält.

Daher verbietet *Absatz 1* — wie auch § 53 des Entwurfs eines Atomgesetzes (Bundestagsdrucksache 759) — den Angehörigen einer mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörde jede unbefugte Offenbarung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, die sie bei ihrer Tätigkeit auf Grund des Gesetzes erlangen. Die Strafdrohung richtet sich nicht nur an Beamte, sondern auch an sonstige Angehörige der Überwachungsbehörden, unabhängig davon, ob für sie bereits besondere Geheimhaltungsvorschriften bestehen oder nicht. Ob eine Offenbarung befugt oder unbefugt ist, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts. Eine Offenbarung kann insbesondere dann befugt sein, wenn andere Rechtsvorschriften die Offenbarung gebieten.

*Absatz 2* stellt den Mißbrauch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch die in Absatz 1 genannten Personen unter strengere Strafdrohung, wenn diese gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht oder in der Absicht, jemanden zu schädigen, handeln.

Da in erster Linie private Interessen des Geschädigten verletzt werden, sieht *Absatz 3* vor, daß die Tat nur auf seinen Antrag verfolgt wird.

#### Zu § 19

Neben der Pflicht zur Einholung der in den §§ 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Genehmigungen stellt das Gesetz im Zusammenhang mit dem Genehmigungs- und Überwachungsverfahren noch eine Reihe anderer Pflichten auf. Verstöße gegen diese Pflichten, nämlich ihre Nichterfüllung, ihre unrichtige, nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Erfüllung, gefährden die von dem Gesetz verfolgten Zwecke und müssen daher entsprechend geahndet werden. Jedoch handelt es sich hierbei in aller Regel um typisches Verwaltungsunrecht, dessen Ahndung durch kriminelle Strafen unangemessen wäre. Der Entwurf stuft diese Handlungen daher als Ordnungswidrigkeiten ein.

*Absatz 1* richtet sich gegen die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung von Auflagen, die im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach § 10 erteilt worden sind, ferner gegen die schuldhaft Verletzung der Buchführungspflicht nach § 12 Abs. 2, der Meldepflicht nach § 12 Abs. 5 oder der Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 6 sowie der in § 14 Abs. 5 aufgestellten Pflichten zur Duldung der Überwachungsmaßnahmen.

*Absatz 2* droht für vorsätzliche Zuwiderhandlungen eine Geldbuße bis zu 10 000 DM und für fahrlässige Verstöße eine Geldbuße bis zu 5000 DM an.

Der Verstoß gegen die in § 12 Abs. 3 und 4 enthaltenen Pflichten zur Übergabe und zur Mitführung einer Ausfertigung der Genehmigungsurkunde wird, entsprechend dem geringeren Unrechtsgehalt dieser Zuwiderhandlung, nach *Ab-*

*satz 3* mit einer Geldbuße bis höchstens 1000 DM bedroht.

#### Zu § 20

Unternehmen, die Kriegswaffen herstellen oder befördern, haben häufig die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In diesen Fällen ist die juristische Person zwar Hersteller oder Beförderer, aber sie handelt durch ihre Organe. Um die Mitglieder dieser Organe für ihre Handlungen zur Verantwortung ziehen zu können, wird in § 20 die Strafdrohung des § 17 und die Bußgeldandrohung des § 19 auf diese Organmitglieder ausgedehnt.

Aus den gleichen Gründen ist es auch erforderlich, die Strafdrohung des § 17 und die Bußgeldandrohung des § 19 auf diejenigen auszudehnen, die sonst als Vertreter eines anderen handeln. Der Entwurf nennt als derartige Vertreter insbesondere den Leiter eines Betriebes oder eines Betriebsteiles. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß sich die Straf- und Bußgeldandrohung der §§ 17 und 19 nicht auf ganz untergeordnete Hilfskräfte erstreckt. Es wird vielmehr nur eine Person, die ein gewisses Maß an Selbständigkeit und Entscheidungsfreiheit besitzt und bei der demgemäß auch ein gesteigertes Maß an Verantwortung vorliegt, als Vertreter in diesem Sinne angesehen werden können, wie z. B. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft (vgl. hierzu Bruns in JZ 58 S. 461 ff.).

#### Zu § 21

Die Vorschrift droht gegen den Inhaber oder Leiter eines Betriebes oder den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers eine Geldbuße für den Fall an, daß jemand in dem Betrieb eine in § 17 mit Strafe oder in § 19 mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen hat und dieser Verstoß darauf beruht, daß diese leitenden Personen vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Vielfach wird die genannten aufsichtspflichtigen Personen allerdings schon deshalb eine Strafe oder Geldbuße treffen, weil sie in diesen Fällen häufig selbst dadurch gegen die Vorschriften der §§ 17 oder 19 verstoßen, daß sie ihre Pflicht zur Erfolgsabwendung verletzen. § 21 kommt also nur dann zur Anwendung, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wird, ohne daß ein sonst mit Strafe oder Geldbuße bedrohtes Handeln (Tun oder Unterlassen) vorliegt.

Bei juristischen Personen obliegt die Aufsichtspflicht den Mitgliedern der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe, bei Personenhandelsgesellschaften den vertretungsberechtigten Gesellschaftern. Die Strafdrohung des § 21 richtet sich daher auch an diese Personen.

#### Zu § 22

Die Vorschrift bringt die Möglichkeit der Festsetzung von Geldbußen gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften nach dem Vorbild des § 41 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Die Straftaten nach § 17 und die Ordnungswidrigkeiten nach §§ 19 und 21 des Entwurfs können auch im Interesse und zugunsten einer juristischen Person begangen werden. Daher ist es geboten und gerechtfertigt, für diese Fälle die Möglichkeit vorzusehen, der juristischen Person eine Geldbuße aufzuerlegen. Könnte eine Strafe oder Geldbuße nur gegen das schuldige Mitglied des Organs der juristischen Person verhängt werden, so wären für die Bemessung der Geldbuße nur dessen wirtschaftliche Verhältnisse maßgebend. Das würde jedoch in aller Regel dazu führen, daß die Geldbuße im Verhältnis zu dem Vorteil, den die juristische Person durch die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit erlangt hat oder erlangen sollte, viel zu gering ist.

*Absatz 2* enthält demzufolge auch einen weitgespannten Strafraum und durch *Absatz 3* wird die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, wonach die Geldbuße das Entgelt, das der Täter empfangen und den Gewinn, den er gezogen hat, übersteigen soll, auch auf juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften ausgedehnt.

#### Zu § 23

Die Verfolgungsverjährung bei Ordnungswidrigkeiten beträgt nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sechs Monate. Da beim Umgang mit Kriegswaffen jedoch Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften des Entwurfs häufig nicht sofort aufgedeckt werden können, wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei Jahre verlängert.

#### Zu § 24

Verstöße gegen die Genehmigungs- und Ordnungsvorschriften des Entwurfs kommen in erster Linie den in § 14 genannten Überwachungsbehörden zur Kenntnis. Es ist daher zweckmäßig, diese Behörden mit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu betrauen.

#### Zu § 25

Im Hinblick auf die Gefahren, die durch Kriegswaffen entstehen können, die sich in den Händen Unbefugter befinden, ist es erforderlich, bei Verstößen gegen die Genehmigungspflicht die Möglichkeit der Einziehung der Kriegswaffen vorzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Auf Grund der Einziehungsvorschrift des § 40 StGB würde eine Einziehung nicht ausgesprochen werden können, da die Kriegswaffe weder durch die strafbare Handlung hervorgebracht, noch zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt, sondern vielmehr selbst Gegenstand der Tat ist. *Absatz 1* schreibt daher vor, daß Kriegswaffen, auf die sich eine in den genannten Vorschriften mit Strafe bedrohte Handlung bezieht, eingezogen werden können. Das Bedürfnis für eine Einziehung von Kriegswaffen kann auch in Fällen bestehen, in denen der Inhaber zwar im Besitz einer Genehmigung ist, aber den mit der Genehmigung verbundenen Auflagen

zuwiderhandelt, z. B. besonders angeordnete Sicherungsmaßnahmen unterläßt. Daher ist die Möglichkeit der Einziehung auch für Kriegswaffen vorgesehen, auf die sich eine mit Geldbuße bedrohte Handlung im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 bezieht.

*Absatz 2* sieht die selbständige Einziehung vor, wenn wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann oder wenn eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden kann. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 430 ff. StPO.

#### Zu § 26

Da es nach § 25 des Entwurfs nicht darauf ankommt, ob die Kriegswaffen zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören, kann die Einziehung auch zur Folge haben, daß ein unbeteiligter Dritter sein Eigentum verliert. Das gleiche gilt für andere dingliche Rechte. Sie gehen ebenfalls durch eine Einziehung unter *Absatz 1* sieht daher entsprechend den in Artikel 14 GG zum Ausdruck kommenden Grundsätzen vor, daß in diesen Fällen dem Eigentümer oder dem sonst dinglich Berechtigten vom Bund eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren ist.

Die Zubilligung einer Entschädigung ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn den Betroffenen kein Vorwurf trifft, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen sind. In gleicher Weise muß der Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen sein, wenn der Betroffene aus der Tat in verwerflicher Weise, etwa als Hehler, einen Vorteil gezogen oder wenn er den Gegenstand in Kenntnis der die Einziehung rechtfertigenden Umstände erworben hat, etwa in Kenntnis der näheren Umstände der Tat, oder in der Absicht, die Einziehung zu hintertreiben. *Absatz 2* schließt daher in derartigen Fällen die Pflicht des Bundes zur Leistung einer Entschädigung ausdrücklich aus.

### Vierter Abschnitt

#### Zu § 27

Seit der Aufhebung des AHK-Gesetzes Nr. 24 durch das AHK-Gesetz Nr. A-38 vom 5. Mai 1955 werden Kriegswaffengenehmigungen unmittelbar auf Grund des Artikels 26 Abs. 2 GG nach einem vorläufigen Genehmigungsverfahren erteilt, das in einer Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 28. November 1957 (vgl. Bundesanzeiger Nr. 233 vom 4. Dezember 1957) näher geregelt ist. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwurfs (vgl. § 30) werden möglicherweise einige der nach diesem vorläufigen Verfahren erteilten Genehmigungen noch nicht abgelaufen sein.

Durch § 27 wird daher für diese Genehmigungsfälle eine Übergangsregelung getroffen. Für die Erteilung der Genehmigungen im vorläufigen Verfahren gelten die gleichen Grundsätze, nach denen

sich auch der Entwurf richtet. Es ist daher gerechtfertigt, diese bereits erteilten Genehmigungen den künftig auf Grund des Gesetzes erteilten Genehmigungen gleichzustellen. Das hat zur Folge, daß auch für die bereits genehmigten, aber noch nicht zu Ende geführten Handlungen die Vorschriften des Entwurfs Anwendung finden, insbesondere also auch die Vorschriften des § 12, und vor allem die bisher nicht vorhandenen Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 17 ff.

#### Zu § 28

Die Vorschrift regelt das Verhältnis zwischen Artikel 26 Abs. 2 GG und den Bestimmungen des Kriegswaffengesetzes einerseits sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik andererseits. In Betracht kommen vor allem Verträge, auf Grund derer die Bundesrepublik zur Gewährleistung einer ungehinderten Durchfuhr durch das Bundesgebiet oder eines ungehinderten Verkehrs im Bundesgebiet verpflichtet ist. Derartige Verpflichtungen sind insbesondere enthalten in Artikel 1 und 7 der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Preuß. Gesetzsammlung 1869 S. 798 ff.) und in Artikel 1 Abs. 4 des Vertrages über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 253). Um Kollisionen zwischen den Bestimmungen derartiger völkerrechtlicher Verträge und Artikel 26 Abs. 2 GG sowie den Vorschriften des Entwurfs zu vermeiden, sieht Satz 2 ausdrücklich vor, daß in diesen Fällen die nach Artikel 26 Abs. 2 GG und dem Entwurf erforderlichen Genehmigungen als erteilt gelten.

#### Zu § 29

Da im Land Berlin das Kontrollratsgesetz Nr. 43 und der Kontrollratsbefehl Nr. 2 weitergelten, ist Artikel 26 Abs. 2 GG insoweit nicht anwendbar.

#### Zu § 30

Als Tag des Inkrafttretens des Kriegswaffengesetzes wird gemäß Artikel 82 Abs. 2 GG der Beginn des zweiten Monats nach der Verkündung des Gesetzes bestimmt. Damit die Öffentlichkeit und insbesondere die Personen, die mit Kriegswaffen umgehen, sich auf die Regelung des Gesetzes vorbereiten und einstellen können, erscheint es geboten, das Gesetz erst einen Monat nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes tritt § 22 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 als überholt außer Kraft, da diese Vorschrift sich ebenfalls auf Kriegswaffen bezieht und seit 1945 gegenstandslos ist.

#### Zur Kriegswaffenliste

Nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs sind die zur Kriegführung bestimmten Waffen in einer Anlage ein-

zeln aufgeführt. Diese Kriegswaffenliste enthält in zwei Hauptteilen 72 Positionen. In Teil A sind alle Kriegswaffen aufgeführt, die auf Grund des Pariser Protokolls Nr. III über die Rüstungskontrolle in den Kontrollbereich des Rüstungskontrollamtes der Westeuropäischen Union fallen. Der Teil B enthält alle anderen Kriegswaffen, d. h. alle Gegenstände, Stoffe und Organismen, die nicht in Teil A aufgeführt sind, die aber ebenfalls geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen. Diese Unterteilung der Kriegswaffenliste dient der Erleichterung und Verwaltungsvereinfachung bei den Bestandsmeldungen an das Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union.

Die in den Anlagen II, III und IV des Pariser Protokolls Nr. III aufgeführten Kriegswaffen werden in Teil A nach ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit in acht große Gruppen eingeteilt. In den ersten drei Gruppen sind die sog. A-, B- und C-Waffen zusammengefaßt, auf deren Herstellung im Bundesgebiet die Bundesrepublik verzichtet hat (Protokoll Nr. III Anlage II). Die fünf anderen Gruppen enthalten einerseits die Waffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik ebenfalls — allerdings mit der Möglichkeit vertraglicher Änderungen — verzichtet hat (Protokoll Nr. III Anlage III) und andererseits die Waffen, deren Bestände das Rüstungskontrollamt auf dem europäischen Festland in allen Mitgliedsländern der Westeuropäischen Union überwacht (Protokoll Nr. III Anlage IV). Die Formulierung der einzelnen Positionen des Teiles A entspricht wörtlich dem Protokoll Nr. III. Bei jeder Position ist die entsprechende Fundstelle im Protokoll Nr. III in Klammern angegeben.

In Teil B sind in 7 Gruppen die „sonstigen Kriegswaffen“ aufgeführt, d. h. die Kriegswaffen, die nicht der Kontrolle durch das Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union unterliegen. Einige dieser Gruppen sind den Gruppen des Teils A nachgebildet. So entsprechen den Gruppen IV und V des Teils A die Gruppen I und III des Teils B und den Gruppen VI und VII des Teils A die Gruppen VI und VII des Teils B. Dabei sind in den Gruppen des Teils B jeweils die kleineren Einheiten der in Teil A aufgeführten Kriegswaffen enthalten.

Die Kriegswaffenliste kann gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfs geändert werden, um sie stets auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnisse zu halten. Als eine derartige Änderung der Liste ist nicht nur die Neuaufnahme oder die Streichung eines Gegenstandes, Stoffes oder Organismus anzusehen, sondern auch eine Veränderung der Eingruppierung. Werden Gegenstände, Stoffe oder Organismen aus der Kontrolle durch das Rüstungskontrollamt entlassen, so sind sie in Teil A der Liste zu streichen und in Teil B aufzunehmen, wie auch umgekehrt.

**C. Kosten der Ausführung des Gesetzes**

Durch die Ausführung des Kriegswaffengesetzes werden — soweit voraussehbar — weder dem Bund noch den Ländern oder den Gemeinden zusätzliche Kosten erwachsen. Die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Genehmigungsverfahren werden nicht größer sein als die Kosten, die bisher bei der Handhabung des vorläufigen Kriegswaffene genehmigungsverfahrens nach Artikel 26 Abs. 2 GG auf Grund der Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 28. November 1957 (vgl. Bundes-

anzeiger Nr. 233 vom 4. Dezember 1957 S. 1) entstanden sind und entstehen. Das im Entwurf vorgesehene Überwachungsverfahren (§ 14) stellt eine Neuerung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand dar. Die personellen und sächlichen Aufwendungen hierfür werden jedoch verhältnismäßig gering sein. Etwa auftretende Personalbedürfnisse bei den vorgesehenen Überwachungsbehörden, insbesondere bei dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, werden aus dem vorhandenen Personalbestand gedeckt werden können.

**Der Präsident des Bundesrates**

Bonn, den 13. November 1959

An den  
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 20. Oktober 1959 --- 6 - 64103 -  
3315/59 --- beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in  
seiner 211. Sitzung am 13. November 1959 gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 26  
Abs. 2 des Grundgesetzes (Kriegswaffengesetz)

wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Ein-  
wendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustim-  
mung bedarf.

**Dr. Röder**

Anlage

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:“

#### Begründung

Nach § 14 Abs. 2 werden für die Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie des sonstigen Verbringens von Kriegswaffen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen für zuständig erklärt. Diese Aufgaben gehören nicht zur Bundesfinanzverwaltung im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 GG. Die Übertragung der Aufgaben auf diese Bundesbehörden ist nur unter den Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG zulässig. In die Eingangsworte ist deshalb der Hinweis auf Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG aufzunehmen.

### 2. § 5

In Absatz 3 Nr. 1 sind nach dem Wort „oder“ die Worte „als in der Genehmigungsurkunde genannter Empfänger“ einzufügen.

#### Begründung

Durch die Befreiungen des § 5 Abs. 2 und 3 soll erreicht werden, daß für den gesamten Vorgang einer Beförderung im Sinne des § 3 Abs. 1 nur eine Genehmigung erteilt zu werden braucht. Dann muß aber bei der Erteilung dieser Genehmigung überprüft werden, ob gegen die Person des Empfängers Bedenken bestehen. Der Name des Empfängers muß also auch in der Genehmigung enthalten sein.

### 3. § 6

In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b sind nach dem Wort „befördert“ die Worte „oder vom Beförderer empfängt“ einzufügen.

#### Begründung

Die Änderung ergibt sich aus der Empfehlung zu § 5.

Der wichtigste Teil der Überprüfung der Person des Empfängers besteht in der Prüfung seiner Zuverlässigkeit. Sie erfolgt auf Grund des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Diese Vorschrift verweist für den Kreis der zu prüfenden Personen auf § 6 Abs. 2 Nr. 2. Hier wurde bisher der Empfänger nicht genannt.

### 4. § 10

In Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Nachträgliche Befristungen und Auflagen sind jederzeit zulässig. § 9 gilt entsprechend.“

Absätze 2 und 3 sind redaktionell anzupassen.

#### Begründung

Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, um der Verwaltung in den durch § 10 Abs. 1 bisher nicht gedeckten Fällen die Möglichkeit des verhältnismäßig einfacheren und für den Betroffenen weniger einschneidenden Weges über Befristungen und Auflagen zu eröffnen.

Da nachträgliche Befristungen und Auflagen sich nicht grundsätzlich, sondern nur graduell vom Widerruf unterscheiden, ist die Anwendung der Entschädigungsregeln notwendig. Die Fälle des bisherigen § 10 Abs. 1 bleiben wegen § 9 Abs. 2 weiterhin entschädigungslos, wenn es sich um sachliche Widerrufsgründe handelt.

Die vorgeschlagene Regelung schließt die Entschädigung für den Fall ein, daß nachträgliche Befristungen und Auflagen in der Genehmigung vorbehalten worden sind. In diesen Fällen ist das Risiko, das mit nachträglichen Befristungen und Auflagen verbunden ist, vom Antragsteller nicht zu übersehen, weil die Gründe für solche nachträglichen Beschränkungen noch nicht so konkret vorliegen, daß die Genehmigung von vornherein mit einer Befristung oder Auflage versehen werden könnte. Es liegt eben nur ein gradueller Unterschied zum Widerruf vor.

### 5. § 11

In Absatz 2 Nr. 1 und 3 sind die Worte „oder eine ihm nachgeordnete Bundesoberbehörde“

und in Nr. 4 die Worte „oder das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“

zu streichen.

#### Begründung

Wenn auch in Artikel 26 Abs. 2 Satz 1 GG die Genehmigungsbefugnis der Bundesregierung vorbehalten ist und unter Bundesregierung nur das Kollegialorgan verstanden werden kann, so eröffnet doch Satz 2 des Artikels 26 Abs. 2 GG die Möglichkeit, diese Befugnis auf einzelne Bundesminister zu übertragen. Nach dem Sinngehalt des Artikels 26 Abs. 2 Satz 1 GG ist jedoch eine Delegation der Befugnis auf Behörden, die den Bundesministern nachgeordnet sind, ausgeschlossen.

Der Bundesrat betont, daß die Delegationsmöglichkeit auf einzelne Bundesminister nur über Artikel 26 Abs. 2 Satz 2 GG rechtlich zulässig

erscheint, daß also seine grundsätzliche Auffassung aufrechterhalten bleibt, wonach unter „Bundesregierung“ nur das Kollegialorgan zu verstehen ist.

#### 6. § 12

In Absatz 2 letzter Satz ist nach „§ 5“ anzufügen: „Abs. 1 und 2“.

#### Begründung

Im Falle des § 5 Abs. 3 Nr. 1 wird der Erwerb von Kriegswaffen für den Fall einer Genehmigung an den Versender von der Genehmigungspflicht freigestellt. Um den Verbleib der Waffen auch in diesem Falle überwachen zu können, bedarf es der Führung eines Kriegswaffenbuches. § 5 Abs. 3 ist also von der Ausnahmevorschrift des § 12 Abs. 2 letzter Satz auszunehmen.

#### 7. § 14

Absatz 8 ist zu streichen.

#### Begründung

Nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung bedarf gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG nicht nur die Errichtung einer Bundes-

oberbehörde, sondern auch die Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten auf diese Bundesoberbehörde eines formellen Bundesgesetzes.

#### 8. § 15

Absatz 1 ist durch die Worte

„sowie für die übrigen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen und die Behörden des Strafvollzugs“

zu ergänzen;

Absatz 2 ist zu streichen.

#### Begründung

Die für die Befreiung der Bundeswehr, des Zollgrenzdienstes und des Bundesgrenzschutzes in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführten Gesichtspunkte gelten auch für die Polizei und die Strafvollzugsbehörden der Länder.

#### 9. § 21

Absatz 1 ist am Ende wie folgt zu fassen:

„ . . . ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, der Verstoß hierauf beruht und wenn die Tat nicht nach §§ 17 oder 19 zu ahnden ist.“

#### Begründung

Klarstellung der Subsidiarität.

## Anlage 3

## Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

### Zu 1. (Eingangsworte)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Bei den Aufgaben, die dem Bundesminister der Finanzen und den von ihm bestimmten Zolldienststellen durch § 14 Abs. 2 des Entwurfs übertragen werden (Überwachung der Einfuhr, der Ausfuhr und der Durchfuhr sowie des sonstigen Verbringens von Kriegswaffen in das Bundesgebiet und aus dem Bundesgebiet), handelt es sich nicht um „neue Aufgaben“ im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG. Wie sich aus den zollrechtlichen Vorschriften ergibt, obliegt der zum Bereich der Bundesfinanzverwaltung gehörenden Zollverwaltung seit jeher die Überwachung des gesamten grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Durch § 14 Abs. 2 des Entwurfs wird diese umfassende Überwachungsaufgabe der Zollverwaltung lediglich für den besonderen Bereich der Kriegswaffen konkretisiert.

Aus den gleichen Gründen hat die Bundesregierung daher auch entsprechenden Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) (vgl. Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 759 S. 58) und zum Entwurf eines Außenwirtschaftsgesetzes (vgl. Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1285 S. 274) widersprochen.

### Zu 2. (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

### Zu 3. (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

### Zu 4. (§ 10)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Die Bestimmung, daß bei nachträglichen Auflagen und Befristungen § 9 entsprechend gilt, bedeutet nach Auffassung der Bundesregierung, daß eine Entschädigung nur in den Fällen gewährt werden kann, in denen die nachträgliche Auflage oder Befristung sachlich einem vollen oder teilweisen Widerruf gleichkommt.

### Zu 5. (§ 11 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt, ohne daß die Bundesregierung sich der vom Bundesrat gegebenen Begründung voll anschließt.

Die Wahrnehmung der Genehmigungsbefugnisse durch Ministerialbehörden widerspricht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Verwaltung, da es sich nach den bisherigen Erfahrungen mit dem vorläufigen Kriegswaffengenehmigungsverfahren bei dem überwiegenden Teil der Genehmigungen um Verwaltungsmaßnahmen handelt, die keine ministerielle Tätigkeit darstellen (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf S. 20). Die Bundesregierung ist jedoch bereit, diese Bedenken zurückzustellen, um die Verabschiedung des Gesetzentwurfs nicht zu verzögern.

### Zu 6. (§ 12 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

### Zu 7. (§ 14 Abs. 8)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG auch die Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten auf eine Bundesoberbehörde eines formellen Bundesgesetzes bedürfe.

### Zu 8. (§ 15)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichstellung der in Absatz 2 genannten Behörden und Dienststellen mit den in Absatz 1 genannten Organen würde bedeuten, daß die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und des § 4 auch für diese Behörden und Dienststellen nicht gelten. Die Bundesregierung hält es für zweifelhaft, ob Artikel 26 Abs. 2 GG es gestattet, daß die in Absatz 2 des § 15 genannten Behörden und Dienststellen, wie z. B. Polizeibehörden und -dienststellen der Länder und der Gemeinden oder die Behörden des Strafvollzugs, ohne Genehmigung Kriegswaffen selber herstellen oder außerhalb des Bundesgebietes befördern können. Jedenfalls besteht für eine derartige Ausdehnung der Befreiung vom Genehmigungserfordernis kein praktisches Bedürfnis; denn für die in Absatz 2 genannten Behörden und Dienststellen kommt weder eine eigene Kriegswaffenproduktion noch eine Beförderung außerhalb des Bundesgebietes in Betracht.

### Zu 9. (§ 21 Abs. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.



Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß der Vorschrift über die Verletzung der Aufsichtspflicht nur subsidiäre Bedeutung zukommt, wie dies der Bundesgerichtshof zu § 40 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgestellt hat (vgl. BGHSt 12, 295 ff.). Eine gesetzliche Klarstellung der Subsidiarität im Verhältnis zu § 17 ist jedoch im Hinblick auf § 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entbehrlich. Mit Rücksicht darauf, daß die Subsidiarität der Vorschriften über die Aufsichtspflichtverletzung bisher in der Fassung

nicht besonders zum Ausdruck gebracht worden ist (vgl. § 5 Wirtschaftsstrafgesetz 1954, § 40 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen), hält es die Bundesregierung — schon zur Vermeidung von Gegenschlüssen — nicht für zweckmäßig, sie allein im Verhältnis zu § 19 des Entwurfs zu betonen. Vielmehr sollte die einheitliche Ausgestaltung aller Vorschriften über die Aufsichtspflichtverletzung der im Zusammenhang mit der Reform des Strafgesetzbuchs notwendig werdenden Überprüfung des Nebenstrafrechts vorbehalten bleiben.